

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 147/2013 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 2013

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die monatlichen und jährlichen Energiestatistiken**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik, <sup>(1)</sup> insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt <sup>(2)</sup> und Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen <sup>(3)</sup> sehen die Übermittlung quantitativer Energiedaten durch die Mitgliedstaaten vor. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der in den genannten Richtlinien aufgestellten Ziele werden detaillierte und aktualisierte Energiedaten benötigt, deren Erfassung im Rahmen einer harmonisierten und qualitativ hochwertigen Methodik zu erfolgen hat. Solche Berichtspflichtigkeiten sind von wesentlicher Bedeutung unter anderem für die Verwirklichung des Ziels der Energieeffizienz und sollten daher weiterhin fester Bestandteil der Entwicklung eines EU-Rechtsrahmens in diesem Bereich sein. Teilweise werden diese Daten bereits an die Kommission (Eurostat) übermittelt und als jährliche Energiestatistiken verbreitet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung, Übermittlung, Bewertung und Verbreitung vergleichbarer Energiestatistiken in der Union geschaffen.
- (3) Die Energiestatistik umfasst einen sehr dynamischen Bereich statistischer Daten. Ursache hierfür ist die intensive Entwicklung der Unionspolitik, der technische Fortschritt

sowie die Bedeutung der Energiedaten als Grundlage der Unionsziele. Folglich sind regelmäßige Aktualisierungen zur Anpassung des statistischen Erfassungsbereichs an die steigenden bzw. im Wandel begriffenen Anforderungen erforderlich.

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 wurden der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Anpassung der statistischen Anhänge übertragen. Die erste Anpassung dieser Art fand im Jahr 2010 statt. Seit diesem Zeitpunkt sind neue Verbesserungen und Anpassungen sowohl im Bereich der monatlichen als auch der jährlichen Statistiken erfolgt, die es zu berücksichtigen gilt.
- (5) Die Kommission hat die erforderlichen Anpassungen ausgearbeitet und deren Machbarkeit, die entsprechenden Produktionskosten für ihre Erstellung sowie Fragen der Vertraulichkeit und der Meldebelastung mit den Mitgliedstaaten erörtert.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Die Verordnung (EU) Nr. 844/2010 der Kommission <sup>(4)</sup> wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.<sup>(4)</sup> ABl. L 258 vom 30.9.2010, S. 1.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2013

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

## „ANHANG A

**ERLÄUTERUNGEN ZUR TERMINOLOGIE**

In diesem Anhang werden Begriffe erläutert, die in den anderen Anhängen verwendet werden.

**1. GEOGRAFISCHE HINWEISE**

Lediglich für statistische Berichtszwecke gelten die folgenden geografischen Definitionen:

- Australien: ohne überseeische Gebiete;
- Dänemark: ohne die Färöer und Grönland;
- Frankreich: einschließlich Monaco, aber ohne seine überseeischen Gebiete Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion, St.-Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna sowie Mayotte;
- Italien: einschließlich San Marino und Vatikanstadt;
- Japan: einschließlich Okinawa;
- Niederlande: ohne Suriname und die Niederländischen Antillen;
- Portugal: einschließlich Azoren und Madeira;
- Spanien: einschließlich Kanarische Inseln, Balearische Inseln, Ceuta und Melilla;
- Schweiz: ohne Liechtenstein;
- Vereinigte Staaten von Amerika: umfasst die 50 Bundesstaaten, den District of Columbia, die Amerikanischen Jungferninseln, Puerto Rico und Guam.

**2. AGGREGATE**

Erzeuger werden nach dem Erzeugungszweck eingeteilt:

- Hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen: Unternehmen in privatem oder öffentlichem Besitz, deren Haupttätigkeit die Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme zum Verkauf an Dritte ist;
- Eigenerzeuger: Unternehmen in privatem oder öffentlichem Besitz, die Elektrizität und/oder Wärme ganz oder teilweise für den Eigenverbrauch zur Unterstützung ihrer Haupttätigkeit erzeugen.

*Anmerkung:* Die Kommission kann nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle weitere Klärungen der Terminologie vornehmen, indem sie nach Inkrafttreten einer überarbeiteten Fassung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) die jeweiligen NACE-Positionen hinzufügt.

**2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren**

---

Erzeugung/einheimische Erzeugung

Menge der geförderten oder erzeugten Brennstoffe nach der Entfernung inerte Bestandteile. Schließt die vom Erzeuger während des Herstellungsprozesses (z. B. zum Heizen oder zum Betrieb von Maschinen und Hilfsaggregaten) verbrauchten Mengen ebenso ein wie die an andere Energieerzeuger zur Umwandlung oder für andere Zwecke erfolgten Lieferungen.

„Einheimisch“ bedeutet: Erzeugung ausgehend von Ressourcen im jeweiligen Land.

---

Einfuhren/Ausfuhren

Geografische Definitionen finden sich im Abschnitt „Geografische Hinweise“.

Falls nicht anders angegeben, beziehen sich die „Einfuhren“ auf das eigentliche Ursprungsland (das Land, in dem das Energieprodukt hergestellt wurde) und die „Ausfuhren“ auf das Land, in dem der Endverbrauch der erzeugten Energieprodukte erfolgt.

Mengen gelten als Ein- bzw. Ausfuhren, wenn sie über die Grenzen eines Landes hinweg befördert werden, und zwar unabhängig davon, ob eine Zollabfertigung stattgefunden hat oder nicht.

Wo keine Angaben zu Herkunfts- oder Bestimmungsland gemacht werden können, kann die Kategorie „Sonstiges“ gewählt werden.

Statistische Abweichungen können sich ergeben, wenn nur die Gesamtein- und -ausfuhren auf der oben genannten Basis vorliegen, der geografischen Aufschlüsselung aber eine andere Erhebung, Informationsquelle oder Konzeption zugrunde liegt. In solchen Fällen sind die Differenzen unter „Sonstiges“ anzugeben.

---

#### Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)

Die Brennstoffmengen, die an Schiffe gleich welcher Flagge im internationalen Schiffsverkehr geliefert werden. Der internationale Schiffsverkehr kann sich sowohl auf See, als auch auf Binnen- oder Küstengewässern abspielen. Nicht berücksichtigt werden:

- der Verbrauch durch Schiffe im Binnenverkehr. Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Schiffsverkehr sind der Auslauf- und der Einlaufhafen maßgeblich, nicht die Flagge oder Staatszugehörigkeit des Schiffes;
  - der Verbrauch durch Fischereifahrzeuge;
  - der Verbrauch durch Streitkräfte.
- 

#### Bestandsveränderungen

Differenz zwischen den Beständen auf dem Hoheitsgebiet des Staates am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums.

---

#### Berechneter Bruttoverbrauch

Rechnerisch wie folgt ermittelter Wert:

Einheimische Erzeugung + Aus sonstigen Quellen + Einfuhren – Ausfuhren – Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker) + Bestandsveränderungen.

---

#### Beobachteter Bruttoverbrauch

Tatsächlich durch Erhebungen bei den Endverbrauchern ermittelte Mengen.

---

#### Statistische Differenz

Rechnerisch wie folgt ermittelter Wert:

Berechneter Bruttoverbrauch - beobachteter Bruttoverbrauch.

Einschließlich Bestandsveränderungen bei den Endverbrauchern, die nicht unter „Bestandsveränderungen“ gemäß obiger Definition fallen.

Die Ursachen für wesentliche Abweichungen sind anzugeben.

---

#### Stromerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

Für die Stromerzeugung verwendete Brennstoffmengen.

Brennstoffe, die von Anlagen mit mindestens einer KWK-Einheit verbraucht werden, sind unter „KWK-Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen“ anzugeben.

---

#### Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

Für die Erzeugung von Strom und Wärme verwendete Brennstoffmenge.

---

#### Wärmeerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

Für die Wärmeerzeugung verwendete Brennstoffmengen.

---

#### Elektrizitätswerke der Eigenerzeuger

Für die Stromerzeugung verwendete Brennstoffmengen.

Brennstoffe, die von Anlagen mit mindestens einer KWK-Einheit verwendet werden, sind unter „KWK-Anlagen von Eigenerzeugern“ anzugeben.

---

#### Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) von Eigenerzeugern

Brennstoffmengen, die der Menge des erzeugten Stroms und der verkauften Wärme entsprechen.

---

#### Wärmeleistungswerke von Eigenerzeugern

Brennstoffmengen, die der Menge der verkauften Wärme entsprechen.

---

---

**Steinkohlenbrikettfabriken**

Für die Briketterzeugung verwendete Mengen.

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

**Kokereien**

In Kokereien verwendete Mengen.

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

**Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken**

Braunkohlemengen, die zur Erzeugung von Braunkohlenbriketts (BKB) verwendet werden, bzw. Torfmengen, die zur Erzeugung von Torfbriketts verwendet werden.

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

**Gaswerke**

Mengen, die bei der Erzeugung von Gas in Gaswerken und Kohlevergasungsanlagen verbraucht werden.

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

**Hochöfen**

Die Mengen an in Hochöfen umgewandelter Koks- und bituminöser Kohle (Kohlenstaubeinblasung (Pulverized Coal Injection, PCI)) und Koksofenkoks.

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Hochöfen verwendeten Mengen (z. B. Hochofengas) sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

**Kohleverflüssigungsanlagen**

Für die Erzeugung von synthetischem Öl verwendete Brennstoffmengen.

---

**Erdölraffinerien**

Für die Herstellung von Mineralölerzeugnissen verwendete Mengen.

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

**Nicht anderweitig genannt — Umwandlung**

Für Umwandlungszwecke verwendete Mengen, die nicht anderweitig erfasst werden. Falls hier Angaben gemacht werden, sind diese im Bericht zu erläutern.

---

**2.2. Energiesektor und Endverbrauch**

---

**Energiesektor insgesamt**

Von der Energiewirtschaft für die Energieförderung (Bergbau, Öl- und Gaserzeugung) oder den Betrieb von Energieumwandlungsanlagen verbrauchte Mengen. Dies entspricht den NACE-Abteilungen 05, 06, 08.92, 07.21, 09.1, 19 und 35.

Nicht enthalten sind Mengen von Brennstoffen, die in andere Energieformen umgewandelt (im Umwandlungssektor anzugeben) oder die zum Betrieb von Öl-, Gas- und Kohlschlammipelines (im Verkehrssektor anzugeben) benötigt werden.

Einschließlich der Herstellung chemischer Stoffe für die Kernspaltung und -fusion sowie der Produkte dieser Prozesse.

---

**Elektrizitätswerke, KWK-Anlagen und Wärmekraftwerke**

In Elektrizitätswerken, KWK-Anlagen und Wärmekraftwerken verbrauchte Energiemengen.

---

**Kohlebergwerke**

Für die Förderung und Aufbereitung von Kohle im Kohlebergbau verbrauchte Energiemengen.

In bergwerkseigenen Kraftwerken verbrannte Kohle ist im Umwandlungssektor anzugeben.

---

Steinkohlenbrikettfabriken

In Steinkohlenbrikettfabriken verbrauchte Energiemengen.

---

Kokereien

In Kokereien verbrauchte Energiemengen.

---

Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken

In Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken verbrauchte Energiemengen.

---

Gaswerke/Vergasungsanlagen

In Gaswerken und Anlagen zur Kohlevergasung verbrauchte Energiemengen.

---

Hochöfen

In Hochöfen verbrauchte Energiemengen.

---

Kohleverflüssigungsanlagen

In Kohleverflüssigungsanlagen verbrauchte Energiemengen.

---

Erdölraffinerien

In Erdölraffinerien verbrauchte Energiemengen.

---

Öl- und Gasförderung

Bei der Öl- und Gasförderung sowie in Erdgasverarbeitungsanlagen verbrauchte Brennstoffmengen.

Ohne Pipeline-Verluste (als Netzverluste anzugeben) und für den Betrieb von Pipelines erforderliche Energiemengen (im Verkehrssektor anzugeben).

---

Endverbrauch insgesamt

Definiert (berechnet) als:

= Nichtenergetischer Endverbrauch insgesamt + Energetischer Endverbrauch (Industrie + Verkehr + Sonstige Sektoren)

Ohne Energielieferungen, die für die Umwandlung bestimmt sind, den Verbrauch der Energiewirtschaft und Netzverluste.

---

Nichtenergetische Nutzung

Als Rohstoffe in den verschiedenen Sektoren verwendete Energieprodukte, d. h. Energieprodukte, die nicht als Brennstoffe verbraucht oder in andere Brennstoffe umgewandelt werden.

---

### 2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

---

Energetischer Endverbrauch

Gesamtenergieverbrauch in Industrie, Verkehr und sonstigen Sektoren.

---

Industrie

Bezieht sich auf die Energiemengen, die Industrieunternehmen bei der Ausübung ihrer Haupttätigkeiten verbrauchen.

Bei reinen Wärmeerzeugungsanlagen oder bei KWK-Anlagen sind nur die Brennstoffmengen anzugeben, die für die Wärmeerzeugung der Anlage selbst verbraucht werden. Die Brennstoffmengen, die bei der kommerziellen Wärmeerzeugung und bei der Stromerzeugung verbraucht werden, sind in der jeweiligen Rubrik des Umwandlungssektors anzugeben.

---

Eisen und Stahl; NACE-Abteilungen 24.1, 24.2, 24.3, 24.51 und 24.52.

---

Chemische (einschließlich petrochemische) Industrie

Chemische und petrochemische Industrie; NACE-Abteilungen 20 und 21.

---

NE-Metallindustrie

NE-Metallindustrie; NACE-Abteilungen 24.4, 24.53 und 24.54.

---

---

Nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie

Herstellung von Glas, Keramik, Zement und sonstigem Baumaterial; NACE-Abteilung 23.

---

Fahrzeugbau

Mit dem Fahrzeugbau in Verbindung stehende Sektoren; NACE-Abteilungen 29 und 30.

---

Maschinenbau

Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen außer Fahrzeugbau; NACE-Abteilungen 25, 26, 27 und 28.

---

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

NACE-Abteilungen 07 (außer 07.21), 08 (außer 08.92) und 09.9; ohne die Energiewirtschaft.

---

Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung; NACE-Abteilungen 10, 11 und 12.

---

Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen

Einschließlich Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern; NACE-Abteilungen 17 und 18.

---

Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (außer Zellstoff und Papier); NACE-Abteilung 16.

---

Baugewerbe; NACE-Abteilungen 41, 42 und 43.

---

Textilien und Leder; NACE-Abteilungen 13, 14 und 15.

---

Nicht anderweitig genannt — Industrie

Verbrauch in Sektoren, die nicht oben angeführt werden.

---

Verkehrssektor

Bei sämtlichen Verkehrstätigkeiten verbrauchte Energie, unabhängig vom Wirtschaftssektor, für den der Transport erfolgt; NACE-Abteilungen 49, 50 und 51.

---

Verkehrssektor — Eisenbahnverkehr

Gesamter Verbrauch im Eisenbahnverkehr, einschließlich Werksverkehr; NACE-Abteilungen 49.1 und 49.2.

---

Verkehrssektor — Binnenschifffahrt

Die Brennstoffmengen, die an Schiffe gleich welcher Flagge im Binnenverkehr geliefert werden (vergleiche „Grenz-überschreitender Seeverkehr (Bunker)“). Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Schiffsverkehr sind der Auslauf- und der Einlaufhafen maßgeblich, nicht die Flagge oder Staatszugehörigkeit des Schiffes; NACE-Abteilung 50.

---

Verkehrssektor — Straßenverkehr

Von Straßenfahrzeugen verbrauchte Mengen.

Einschließlich des Kraftstoffverbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge auf öffentlichen Straßen und des Schmierstoffverbrauchs von Straßenfahrzeugen.

Nicht enthalten sind der Energieverbrauch von stationären Motoren (siehe „Sonstige Sektoren“), landwirtschaftlichen Zugmaschinen, die sich nicht auf öffentlichen Straßen befinden (siehe Landwirtschaft) und Militärfahrzeugen (siehe: „Sonstige Sektoren — Nicht anderweitig genannt“) sowie die Nutzung von Bitumen als Straßenbelag und der Energieverbrauch von Baustellenmaschinen (siehe Industrie, Teilsektor Baugewerbe); NACE-Abteilungen 49.3 und 49.4.

---

Verkehrssektor — Transport in Pipelines

Beim Betrieb von Pipelines zum Transport von Gasen, Flüssigkeiten, Schlämmen und anderen Gütern verbrauchte Energiemengen; NACE-Abteilung 49.5.

Einschließlich des Energieverbrauchs von Pumpstationen und des Energieverbrauchs für die Instandhaltung der Pipelines.

Nicht enthalten ist die Energie, die für die Verteilung von Erdgas, erzeugtem Gas, heißem Wasser oder Dampf vom Verteiler zu den Endnutzern benötigt wird (im Energiesektor anzuführen). Ebenfalls nicht enthalten sind die Energie, die für die Endverteilung von Wasser an Haushalte, die Industrie, gewerbliche und sonstige Verbraucher benötigt wird (unter „Gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen“ anzugeben), sowie die Verluste bei diesem Transport vom Verteiler zu den Endverbrauchern (als Netzverluste anzugeben).

---

---

**Verkehrssektor — Grenzüberschreitender Luftverkehr**

Menge des für Flugzeuge im grenzüberschreitenden Luftverkehr gelieferten Flugbenzins. Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Luftverkehr ist der Abflug- bzw. Landeort maßgeblich, nicht die Staatszugehörigkeit der Fluggesellschaft; Teile der NACE-Abteilung 51.

Nicht enthalten ist der Treibstoffverbrauch von Straßenfahrzeugen der Fluggesellschaften (unter „Verkehrssektor — Nicht anderweitig genannt“ anzugeben) sowie die militärische Verwendung von Flugbenzin (unter „Sonstige Sektoren — Nicht anderweitig genannt“ anzugeben).

---

**Verkehrssektor — Innerstaatlicher Luftverkehr**

Menge des für Flugzeuge im Inlandsluftverkehr (für gewerbliche, private, landwirtschaftliche u. a. Zwecke) gelieferten Flugbenzins; Teile der NACE-Abteilung 51.

Einschließlich des Flugbenzins, das für andere Zwecke als das Fliegen verbraucht wird, z. B. für die Prüfung von Motoren auf dem Prüfstand. Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Luftverkehr ist der Abflug- bzw. Landeort maßgeblich, nicht die Staatszugehörigkeit der Fluggesellschaft.

Nicht enthalten ist der Treibstoffverbrauch von Straßenfahrzeugen der Fluggesellschaften (unter „Verkehrssektor — Nicht anderweitig genannt“ anzugeben) sowie die militärische Verwendung von Flugbenzin (unter „Sonstige Sektoren — Nicht anderweitig genannt“ anzugeben).

---

**Verkehrssektor — Nicht anderweitig genannt**

Für Transportzwecke verwendete Mengen, die nicht anderweitig erfasst werden.

Umfasst den Treibstoffverbrauch von Straßenfahrzeugen der Fluggesellschaften und den Verbrauch von Schiffsentladern und anderen Hafenkranen.

Anzugeben ist, was unter diese Position fällt.

---

**Sonstige Sektoren**

Sektoren, die nicht ausdrücklich genannt werden oder nicht zu den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie oder Verkehr zählen.

---

**Sonstige Sektoren — Gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen**

Von Unternehmen und Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor verbrauchte Brennstoffe.

NACE-Abteilungen 33, 36, 37, 38, 39, 45, 46, 47, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96 und 99.

---

**Sonstige Sektoren — Haushalte**

Anzugeben sind die in sämtlichen Haushalten einschließlich der „privaten Haushalte mit Hauspersonal“ verbrauchten Brennstoffe; NACE-Abteilungen 97 und 98.

---

**Sonstige Sektoren — Land- und Forstwirtschaft**

Brennstoffverbrauch von Benutzern aus den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; NACE-Abteilungen 01 und 02.

---

**Sonstige Sektoren — Fischerei und Fischzucht**

An die Binnen-, Küsten- und Hochseefischerei gelieferte Brennstoffe. Die Position Fischerei und Fischzucht umfasst den Brennstoff, mit dem Schiffe gleich welcher Flagge (einschließlich internationaler Fischfang) im Meldeland betankt wurden, sowie den Energieverbrauch der Fischereiwirtschaft; NACE-Abteilung 03.

---

**Sonstige Sektoren — Nicht anderweitig genannt**

Hierbei handelt es sich um nicht anderweitig genannte Wirtschaftszweige. Zu dieser Kategorie zählt der Brennstoffverbrauch mobiler oder fester militärischer Einrichtungen (z. B. Schiffe, Flugzeuge, Landfahrzeuge und Wohngebäude), unabhängig davon, ob die Brennstoffe für die einheimischen oder für ausländische Streitkräfte geliefert werden. Falls hier Angaben gemacht werden, sind diese im Bericht zu erläutern.

---

**3. SONSTIGE BEGRIFFE**

Die nachstehenden Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- TML: Tetramethylblei
- TEL: Tetraäthylblei
- SBP: Spezialbenzin

- LPG: Flüssiggas
  - NGL: Erdgaskondensate;
  - LNG: verflüssigtes Erdgas;
  - CNG: komprimiertes Erdgas.
-

## ANHANG B

## JÄHRLICHE ENERGIESTATISTIKEN

In diesem Anhang werden der Erfassungsbereich, die Einheiten, der Berichtszeitraum, die Erhebungshäufigkeit, die Fristen und die Übermittlungsmodalitäten für die jährliche Erhebung von Energiestatistiken beschrieben.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

## 1. FESTE FOSSILE BRENNSTOFFE UND INDUSTRIELL ERZEUGTE GASE

## 1.1. In frage kommende energieprodukte

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1. Anthrazit	Kohle mit hohem Inkohlungsgrad zur Verwendung in Industrie und Haushalten. Anthrazit enthält für gewöhnlich weniger als 10 % flüchtige Bestandteile und weist einen hohen Kohlenstoffgehalt auf (etwa 90 % fester Kohlenstoff). Sein oberer Heizwert liegt bei über 24 000 kJ/kg, aschefrei.
2. Kokskohle	Bituminöse Steinkohle, die zur Herstellung von Hochofenkoks geeignet ist. Ihr oberer Heizwert liegt bei über 24 000 kJ/kg, aschefrei.
3. Sonstige bituminöse Kohle (Kesselkohle)	Kohle zur Dampferzeugung; umfasst alle Arten bituminöser Kohle außer Kokskohle und Anthrazit. Hat im Vergleich zu Anthrazit einen höheren Anteil an flüchtigen Bestandteilen (über 10 %) und einen niedrigeren Kohlenstoffgehalt (unter 90 % fester Kohlenstoff). Ihr oberer Heizwert liegt bei über 24 000 kJ/kg, aschefrei. In Kokereien verwendete bituminöse Kohle ist als Kokskohle anzugeben.
4. Subbituminöse Kohle	Nicht backende Kohle mit einem oberen Heizwert zwischen 20 000 kJ/kg und 24 000 kJ/kg, die mehr als 31 % flüchtige Bestandteile auf trockener, mineralstofffreier Basis enthält.
5. Braunkohle	Nicht backende Kohle mit einem oberen Heizwert von unter 20 000 kJ/kg und einem Gehalt von über 31 % an flüchtigen Bestandteilen auf trockener, mineralstofffreier Basis.
6. Steinkohlenbriketts	Ein Brennstoffmaterial aus Feinkohle, das unter Zusatz eines Bindemittels in eine bestimmte Form gepresst wird. Wegen des zugesetzten Bindemittels kann die Menge der erzeugten Steinkohlenbriketts geringfügig größer sein als die Menge der im Umwandlungsprozess verbrauchten Kohle.
7. Kokereikoks	Durch Verkokung von Kohle (hauptsächlich Kokskohle) bei hohen Temperaturen entstandenes festes Produkt mit einem niedrigen Anteil an Feuchtigkeit und flüchtigen Bestandteilen. Kokereikoks wird vorwiegend in der Eisen- und Stahlindustrie als Energieträger und als chemischer Zusatzstoff eingesetzt. Koksgrus und Gießereikoks werden ebenfalls zum Kokereikoks gezählt.  Ferner ist auch Halbkoks, ein durch Kohleverkokung bei niedrigen Temperaturen gewonnenes festes Erzeugnis, dieser Kategorie zuzurechnen. Halbkoks wird in Haushalten sowie in den Umwandlungsanlagen selbst als Brennstoff eingesetzt. Außerdem zählen auch Koks, Koksgrus und Halbkoks aus Braunkohle zu dieser Position.
8. Gaskoks	Steinkohle-Nebenprodukt, das in Gaswerken zur Erzeugung von Stadtgas eingesetzt wird; Gaskoks wird zur Erzeugung von Heizwärme genutzt.

Energieprodukt	Definition
9. Kohlenteer	Entsteht bei der Verkokung von bituminöser Kohle. Kohlenteer fällt entweder als flüssiges Nebenprodukt der Kokserzeugung durch Destillation in der Kokerei an oder wird aus Braunkohle hergestellt („Schwelteer“). Aus Kohlenteer können durch Destillation weitere organische Erzeugnisse gewonnen werden (z. B. Benzol, Toluol, Naphthalin), die üblicherweise als Ausgangsstoffe für die petrochemische Industrie angegeben werden.
10. BKB (Braunkohlenbriketts)	Braunkohlenbriketts werden mittels Hochdruckverpressung bindemittelfrei aus Braunkohle oder subbituminöser Kohle unter Beigabe von getrockneter Feinkohle und Kohlenstaub hergestellt.
11. Ortsgas	<p>Alle Gastypen, die in öffentlichen oder privaten Anlagen erzeugt werden, die vorwiegend zur Erzeugung, zum Transport und zur Verteilung von Gas betrieben werden. Hierunter fallen auch Gase, die durch Verkokung erzeugt werden (einschließlich der in Koksöfen erzeugten und in Ortsgas umgewandelten Gase), sowie solche, die durch vollständige Vergasung mit oder ohne Anreicherung mit Mineralölprodukten (wie z. B. Flüssiggas oder Rückstandsheizöl) oder durch Reformieren und einfaches Mischen von Gasen und/oder Luft entstehen; diese Gase werden in den Zeilen „Aus sonstigen Quellen“ erfasst. Ortsgas, das in Mischgas umgewandelt wird, welches durch das Erdgasnetz verteilt und verbraucht wird, ist unter dem Umwandlungssektor zu erfassen.</p> <p>Die Erzeugung anderer Kohlegase (d. h. Kokereigas, Hochofengas und Gichtgas) sollte jeweils getrennt erfasst werden und nicht zur Ortsgaserzeugung gerechnet werden. Kohlegase, die in Gaswerke überführt werden, sollten (in ihrer eigenen Spalte) unter dem Umwandlungsbereich in der Zeile „Gaswerke“ erfasst werden. Die Gesamtmenge an Ortsgas, die aus dem Transfer von anderen Kohlegasen resultiert, ist unter „Ortsgas“ in der Zeile „Erzeugung“ anzugeben.</p>
12. Kokereigas	Fällt als Nebenprodukt bei der Herstellung von Kokereikoks für die Eisen- und Stahlerzeugung an.
13. Hochofengas	Fällt bei der Verbrennung von Koks in den Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie an. Es wird zurückgewonnen und zum Teil in der Anlage selbst, zum Teil in anderen Prozessen der Stahlproduktion bzw. in zur Verbrennung von Hochofengas ausgelegten Kraftwerken verwendet. Die Brennstoffmenge sollte auf der Basis des oberen Heizwerts angegeben werden.
14. Sonstiges Konvertergas	Entsteht als Nebenprodukt bei der Herstellung von Stahl in Sauerstofföfen und wird beim Austreten aus dem Ofen gewonnen. Konvertergas wird auch als Hochofengas, Sauerstoffblasstahlgas oder (im Englischen) LD gas bezeichnet. Die gewonnene Brennstoffmenge sollte auf der Basis des oberen Heizwerts angegeben werden. Gilt auch für sonstige nicht anderweitig genannte industriell erzeugte Gase, z. B. brennbare Gase aus kohlenstoffhaltigen Materialien, die im Rahmen nicht anderweitig genannter industrieller und chemischer Verfahren gewonnen werden.
15. Torf	<p>Brennbares weiches, poröses oder verdichtetes Sediment pflanzlichen Ursprungs mit hohem Wassergehalt (im Ausgangszustand bis zu 90 %), leicht zu schneiden, von heller bis dunkelbrauner Farbe. Torf für die nichtenergetische Verwendung wird hier nicht erfasst.</p> <p>Diese Begriffsbestimmung berührt nicht die Begriffsbestimmung erneuerbarer Energieträger gemäß der Richtlinie 2009/28/EG<sup>(1)</sup> und den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare aus dem Jahr 2006.</p>

Energieprodukt	Definition
16. Torferzeugnisse	Erzeugnisse wie Torfbriketts, indirekt oder indirekt aus Stich- und Brenntorf gewonnen.
17. Ölschiefer und bituminöse Sande	Bei Ölschiefer und bituminösen Sanden handelt es sich um Sedimentgestein, das organische Substanz in Form von Kerogen enthält. Kerogen ist eine wachsartige, kohlenwasserstoffreiche Substanz, die als Vorläufersubstanz von Erdöl gilt. Ölschiefer kann direkt verbrannt werden oder behandelt werden, indem durch Erhitzung Schieferöl extrahiert wird. Schieferöl und andere durch Verflüssigung gewonnene Erzeugnisse sind im Jährlichen Ölfragebogen im Abschnitt „sonstige Kohlenwasserstoffe“ anzugeben.

(<sup>1</sup>) ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

## 1.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

### 1.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren

#### 1. Erzeugung

##### 1.1. Davon: im Untertagebau

Gilt nur für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle und Braunkohle.

##### 1.2. Davon: im Tagebau

Gilt nur für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle und Braunkohle.

#### 2. Sonstige Quellen

Hier sind zwei Unterkategorien zu unterscheiden:

- aufbereitete Schlämme, Mittelgut und sonstige weniger hochwertige Kohleprodukte, die nicht nach Kohlesorten klassifiziert werden können. Außerdem fällt in diese Unterkategorie die aus Abräumhalden und Abfallbehältern zurückgewonnene Kohle;
- Lieferungen an Brennstoffen, deren Erzeugung in anderen Energiebilanzen erfasst wird, deren Verbrauch jedoch in der Energiebilanz der Kohle angeführt wird.

##### 2.1. Davon: aus Mineralölerzeugnissen

Gilt nicht für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle, Torf, Torfprodukte sowie Ölschiefer und bituminöse Sande.

Z. B.: Petrolkoksätze zur Kokskohle für Kokereien

##### 2.2. Davon: aus Erdgas

Gilt nicht für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle, Torf, Torfprodukte sowie Ölschiefer und bituminöse Sande.

Zum Beispiel: Erdgasätze zu Ortsgas für den direkten Endverbrauch

##### 2.3. Davon: aus erneuerbaren Quellen

Gilt nicht für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle, Torf, Torfprodukte sowie Ölschiefer und bituminöse Sande.

Z. B.: Industrieabfälle als Bindemittel bei der Herstellung von Steinkohlenbriketts

- 
3. Einführen
- 
4. Ausführen
- 
5. Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
- 
6. Bestandsveränderungen  
Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
- 
7. Bruttoverbrauch
- 
8. Statistische Abweichung
- 
9. Umwandlungssektor insgesamt  
Für die primäre oder sekundäre Umwandlung von Energie (z. B. Kohle in Strom, Kokereigas in Strom) oder die Umwandlung in abgeleitete Energieprodukte (z. B. Koks in Koks) aufgewendete Brennstoffmenge.
- 
- 9.1. Davon: Stromerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 9.2. Davon: KWK-Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 9.3. Davon: Wärmeerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 9.4. Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
- 
- 9.5. Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
- 
- 9.6. Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
- 
- 9.7. Davon: Steinkohlenbrikettfabriken
- 
- 9.8. Davon: Kokereien
- 
- 9.9. Davon: Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken
- 
- 9.10. Davon: Gaswerke
- 
- 9.11. Davon: Hochöfen  
Die Mengen an in Hochöfen umgewandelter Koks in Kohle und/oder bituminöser Kohle (Kohlenstaubeinblausung (Pulverized Coal Injection, PCI)) und Koksofenkoks. Die zur Beheizung und zum Betrieb von Hochöfen verwendeten Mengen (z. B. Hochofengas) gehören nicht zum Umwandlungssektor, sondern sollten im Energiesektor als Verbrauch angegeben werden.
- 
- 9.12. Davon: Kohleverflüssigungsanlagen  
Schieferöl und andere durch Verflüssigung gewonnene Erzeugnisse sind gemäß Kapitel 4 dieses Anhangs anzugeben.
- 
- 9.13. Davon: für die Mischgaserzeugung  
Menge der mit Erdgas vermischten Kohlengase
- 
- 9.14. Davon: nicht anderweitig genannt — Umwandlung
- 

#### 1.2.2. Energiesektor

- 
1. Energiesektor insgesamt
-

- 
- 1.1. Davon: Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen

---

  - 1.2. Davon: Kohlebergwerke

---

  - 1.3. Davon: Steinkohlenbrikettfabriken

---

  - 1.4. Davon: Kokereien

---

  - 1.5. Davon: Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken

---

  - 1.6. Davon: Gaswerke

---

  - 1.7. Davon: Hochöfen

---

  - 1.8. Davon: Erdölraffinerien

---

  - 1.9. Davon: Kohleverflüssigungsanlagen

---

  - 1.10. Davon: nicht anderweitig genannt — Energie

---

  2. Netzverluste  
Verluste durch Transport und Verteilung sowie durch Abfackeln erzeugter Gase.

---

  3. Endverbrauch insgesamt

---

  4. Nichtenergetischer Endverbrauch insgesamt

---

  - 4.1. Davon: Industrie-, Umwandlungs- und Energiesektor  
Nichtenergetischer Verbrauch in allen Teilsektoren der Sektoren Industrie, Umwandlung und Energieerzeugung, z. B. für die Methanol- und Ammoniakerzeugung verwendete Kohle.

---

  - 4.1.1. Unter 4.1: Davon: in der Petrochemie  
Nichtenergetischer Verbrauch, z. B. Kohle als Ausgangsstoff zur Herstellung von Düngemitteln oder von anderen petrochemischen Erzeugnissen

---

  - 4.2. Davon: Verkehrssektor  
Nichtenergetischer Verbrauch in allen Teilsektoren des Verkehrssektors.

---

  - 4.3. Davon: Sonstige Sektoren  
Nichtenergetischer Verbrauch in gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen, in Haushalten, in der Landwirtschaft sowie in nicht anderweitig genannten Bereichen.

---

  - 1.2.3. *Angabe des Energie-Endverbrauchs*

---

  1. Energetischer Endverbrauch

---

  2. Industrie

---

  - 2.1. Davon: Eisen und Stahl

---

  - 2.2. Davon: chemische und petrochemische Industrie

---

  - 2.3. Davon: NE-Metallindustrie

---

  - 2.4. Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie

---

  - 2.5. Davon: Fahrzeugbau

---

- 
- 2.6. Davon: Maschinenbau
- 
- 2.7. Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 
- 2.8. Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
- 
- 2.9. Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
- 
- 2.10. Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
- 
- 2.11. Davon: Baugewerbe
- 
- 2.12. Davon: Textilien und Leder
- 
- 2.13. Davon: nicht anderweitig genannt — Industrie
- 
3. Verkehrssektor
- 
- 3.1. Davon: Eisenbahn
- 
- 3.2. Davon: Binnenschifffahrt
- 
- 3.3. Davon: nicht anderweitig genannt — Verkehr
- 
4. Sonstige Sektoren
- 
- 4.1. Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
- 
- 4.2. Davon: Haushalte
- 
- 4.3. Davon: Land- und Forstwirtschaft
- 
- 4.4. Davon: Fischerei und Fischzucht
- 
- 4.5. Davon: nicht anderweitig genannt — sonstige
- 

#### 1.2.4. Ein- und Ausfuhren

Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland.

Gilt für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle, Steinkohlenbriketts, Kokereikoks, Kohlenteer, Braunkohlenbriketts, Torf, Torfprodukte sowie Ölschiefer und bituminöse Sande.

#### 1.3. Heizwerte

Gilt für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle, Steinkohlenbriketts, Kokereikoks, Gaskoks, Kohlenteer, Braunkohlenbriketts, Torf, Torfprodukte sowie Ölschiefer und bituminöse Sande.

Für folgende Hauptaggregate sind sowohl die Brutto- als auch die Nettoheizwerte anzugeben:

- 
1. Erzeugung
- 
2. Einfuhren
- 
3. Ausfuhren
- 
4. Einsatz in Kokereien
- 
5. Einsatz in Hochöfen
-

- 
6. Einsatz in Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

---

  7. Einsatz in der Industrie

---

  8. Andere Einsatzzwecke

---

#### 1.5. Masseinheiten

1. Energiemengen	10 <sup>3</sup> Tonnen Ausnahme: bei Gasen (Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas, sonstiges Konvertergas) wird unmittelbar der Energiegehalt gemessen, weshalb die zu verwendende Einheit TJ ist (ausgehend vom Bruttoheizwert).
2. Heizwerte	MJ/Tonne

#### 1.6. Ausnahmen und befreiungen

Entfällt.

#### 2. ERDGAS

##### 2.1. In frage kommende energieprodukte

Diese Datenerhebung betrifft Erdgas, bestehend aus vorwiegend methanhaltigen Gasen in flüssigem oder gasförmigem Zustand, die in unterirdischen Lagerstätten vorkommen.

Einbezogen sind „unabhängig vorhandenes“ Gas aus Feldern, in denen Kohlenwasserstoffe nur gasförmig vorkommen, sowie das in Verbindung mit Rohöl erzeugte sogenannte „Begleitgas“ und das aus Kohlegruben oder -flözen gewonnene Methan (Gruben- bzw. Flözgas).

Nicht einbezogen sind Gase, die durch anaerobe Faulung von Biomasse entstehen (z. B. Stadt- oder Klärgas) oder Ortsgas.

##### 2.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

##### 2.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren

Anzugeben sind Mengen sowohl in Mengen- als auch Energieeinheiten einschließlich der Brutto- und Nettoheizwerte für die folgenden Aggregate:

#### 1. Einheimische Erzeugung

Alle innerhalb der nationalen Grenzen geförderten trockenen vermarktaren Mengen, einschließlich Offshore-Förderung. Nach Reinigung und Extraktion von Erdgaskondensaten und Schwefel gemessene Mengen.

Ohne Extraktionsverluste und zurückgepresste, abgeblasene oder abgefackelte Mengen.

Einschließlich der in der Erdgasindustrie bei der Erdgasförderung, in Pipelines und in Verarbeitungsanlagen eingesetzten Mengen.

#### 1.1. Davon: Begleitgas

Zusammen mit dem Erdöl gewonnenes Erdgas.

#### 1.2. Davon: unabhängig vorhandenes Gas

Erdgas aus Lagerstätten, die nur gasförmige Kohlenwasserstoffe enthalten.

#### 1.3. Davon: Grubengas

In Kohlebergwerken oder Kohleflözen anfallendes Methan, das mit Rohrleitungen an die Oberfläche geleitet und in Kohlebergwerken verbraucht wird oder durch Pipelines zu den Verbrauchern befördert wird.

- 
2. Sonstige Quellen  
Mit Erdgas vermischte Kraftstoffe, die als Gemisch verbraucht werden.
- 
- 2.1. Davon: aus Mineralölerzeugnissen  
LPG zur Verbesserung der Qualität, z. B. des Heizwerts
- 
- 2.2. Davon: aus Kohle  
Industriegas zur Mischung mit Erdgas
- 
- 2.3. Davon: aus erneuerbaren Quellen  
Biogas zur Vermischung mit Erdgas
- 
3. Einführen
- 
4. Ausführen
- 
5. Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
- 
6. Bestandsveränderungen  
Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
- 
7. Bruttoverbrauch
- 
8. Statistische Abweichung  
Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
- 
9. Wiedergewinnbares Gas: Anfangs- und Endbestände  
Für die Lieferung während eines beliebigen Input-Output-Zyklus verfügbare Gasmengen. Bezieht sich auf wiedergewinnbares Erdgas, das in speziellen Speichereinrichtungen gelagert wird (erschöpfte Gas- und/oder Ölfelder, Aquifer, Salzkavernen, gemischte Hohlräume oder Sonstiges) sowie auf die Speicherung von Flüssiggas. Gaspolster sind auszunehmen.  
  
Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
- 
10. Abgeblasenes Gas  
Die in der Produktionsstätte oder in der Gasaufbereitungsanlage an die Atmosphäre abgegebene Gasmenge.  
  
Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
- 
11. Abgefackeltes Gas  
Die in Fackeln in der Produktionsstätte oder in der Gasaufbereitungsanlage verbrannte Gasmenge.  
  
Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
- 
12. Umwandlungssektor insgesamt  
Brennstoffmengen, die für die Primär- oder Sekundärumschaltung von Energie (z. B. Erdgas in Strom) oder für die Umwandlung in Sekundärerzeugnisse (z. B. Erdgas in Methanol) verwendet werden.
- 
- 12.1. Davon: Stromerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 12.2. Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
- 
- 12.3. Davon: KWK-Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 12.4. Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
-

---

12.5. Davon: Wärmeerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

---

12.6. Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern

---

12.7. Davon: Gaswerke

---

12.8. Davon: Kokereien

---

12.9. Davon: Hochöfen

---

12.10. Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse

Erdgasmengen, die als Ausgangsstoff für die Umwandlung in Flüssigerzeugnisse verwendet werden, z. B. bei der Umwandlung in Methanol eingesetzte Brennstoffmengen.

---

12.11. Davon: nicht anderweitig genannt — Umwandlung

---

### 2.2.2. Energiesektor

---

1. Energiesektor insgesamt

---

1.1. Davon: Kohlebergwerke

---

1.2. Davon: Öl- und Gasförderung

---

1.3. Davon: Einsatz in Ö raffinerien

---

1.4. Davon: Kokereien

---

1.5. Davon: Hochöfen

---

1.6. Davon: Gaswerke

---

1.7. Davon: Elektrizitätswerke, KWK-Anlagen und Wärmekraftwerke

---

1.8. Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung

---

1.9. Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse

---

1.10. Davon: nicht anderweitig genannt — Energie

---

2. Verteilungs- und Transportverluste

---

### 2.2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

Der Erdgasverbrauch ist für alle folgenden Aggregate getrennt nach energetischer Verwendung und, gegebenenfalls, nichtenergetischer Verwendung zu melden:

---

1. Endverbrauch insgesamt

Unter dieser Überschrift sind der Energieendverbrauch und die nichtenergetischen Verwendungen getrennt zu melden.

---

2. Verkehrssektor

---

2.1. Davon: Güterkraftverkehr

Umfasst sowohl komprimiertes Erdgas als auch Biogas.

---

2.1.1. Davon: Anteil Biogas am Güterkraftverkehr

---

- 
- 2.2. Davon: Transport in Pipelines
- 
- 2.3. Davon: nicht anderweitig genannt — Verkehr
- 
3. Industrie
- 
- 3.1. Davon: Eisen und Stahl
- 
- 3.2. Davon: chemische und petrochemische Industrie
- 
- 3.3. Davon: NE-Metallindustrie
- 
- 3.4. Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
- 
- 3.5. Davon: Fahrzeugbau
- 
- 3.6. Davon: Maschinenbau
- 
- 3.7. Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 
- 3.8. Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
- 
- 3.9. Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
- 
- 3.10. Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
- 
- 3.11. Davon: Baugewerbe
- 
- 3.12. Davon: Textilien und Leder
- 
- 3.13. Davon: nicht anderweitig genannt — Industrie
- 
4. Sonstige Sektoren
- 
- 4.1. Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
- 
- 4.2. Davon: Haushalte
- 
- 4.3. Davon: Land- und Forstwirtschaft
- 
- 4.4. Davon: Fischerei und Fischzucht
- 
- 4.5. Davon: nicht anderweitig genannt — sonstige
- 

#### 2.2.4. Ein- und Ausfuhren

Anzugeben sind sowohl die Gesamtmengen an Erdgas als auch der Flüssiggasanteil (LNG) pro Ursprungsland der Einfuhren und pro Bestimmungsland der Ausfuhren.

#### 2.2.5. Gasspeicherkapazitäten

- 
1. Name  
Name des Standorts der Speicheranlage.
- 
2. Typ  
Speichertyp, z. B. erschöpftes Gasfeld, Salzkaverne usw.
-

---

### 3. Arbeitskapazität

Gesamte Gasspeicherkapazität abzüglich Gaspolster. Das Gaspolster ist das Gesamtvolumen an Gas, das als ständiger Lagerbestand benötigt wird, um während des gesamten Outputzyklus einen ausreichenden Druck im unterirdischen Speicher und eine ausreichende Lieferkapazität zu erhalten.

---

### 4. Spitzenoutput

Höchstmögliche Rate, zu der Gas aus dem jeweiligen Speicher entnommen werden kann; entspricht der maximalen Entnahmekapazität.

---

## 2.3. Masseinheiten

1. Energiemengen	Soweit nicht anders bestimmt, werden die Erdgasmengen nach ihrem Energiegehalt angegeben, d. h. in TJ auf der Basis des Bruttoheizwerts. Soweit Volumenangaben verlangt werden, ist die Einheit $10^6 \text{ m}^3$ unter Referenzgasbedingungen (15 °C, 101,325 kPa)
2. Heizwerte	KJ/m <sup>3</sup> unter Referenzgasbedingungen (15 °C, 101,325 kPa)
3. Speicherarbeitskapazität	$10^6 \text{ m}^3$ unter Referenzgasbedingungen (15 °C, 101,325 kPa)
4. Spitzenoutput	$10^6 \text{ m}^3/\text{Tag}$ unter Referenzgasbedingungen (15 °C, 101,325 kPa)

## 2.4. Ausnahmen und befreiungen

Entfällt.

### 3. STROM UND WÄRME

#### 3.1. In frage kommende energieprodukte

Dieses Kapitel betrifft Strom und Wärme.

#### 3.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Begriffe, die nicht in ausdrücklich in diesem Kapitel bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert. Die in den Kapiteln 1, 2, 4 und 5 angegebenen Definitionen und Einheiten gelten für Energieprodukte, die unter feste Brennstoffe, industriell erzeugte Gase, Erdgas, Rohöl und Mineralölprodukte, Energie aus erneuerbaren Quellen und Energie aus Abfall fallen.

#### 3.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren

In diesem Kapitel gelten folgende spezifische Definitionen für Strom und Wärme:

- Bruttostromerzeugung: die Summe der von allen erfassten Anlagen (einschließlich Pumpspeicherwerke) erzeugten elektrischen Energie, gemessen an den Ausgangsklemmen der Hauptgeneratoren.
- Bruttowärmeerzeugung: die gesamte von einer Anlage erzeugte Wärme, einschließlich der in Form heißer flüssiger oder gasförmiger Medien (Raumheizung, Heizung mit flüssigen Brennstoffen usw.) in den Hilfsaggregaten der Anlage eingesetzten Wärme und der Verluste durch Wärmeaustausch in der Anlage/im Netz sowie Wärme aus chemischen Prozessen, die als Primärträger eingesetzt wird.
- Nettostromerzeugung: die Bruttostromerzeugung abzüglich der von den Hilfsaggregaten der Anlage verbrauchten elektrischen Energie und der Verluste in den Haupttransformatoren.
- Nettowärmeerzeugung: die durch Messung der Vorlauf- und der Rücklaufemperatur ermittelte Wärmemenge, die an das Verteilernetz abgegeben wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aggregate sind für Kraftwerke hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen und Kraftwerke von Eigenerzeugern getrennt anzugeben. Für beide Arten von Anlagen sind die Brutto- und die Nettostromerzeugung sowie die Brutto- und die Nettowärmeerzeugung getrennt für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen für folgende Aggregate anzugeben, soweit zutreffend:

- 
1. Gesamterzeugung

---

  - 1.1. Davon: Kernkraftwerke

---

  - 1.2. Davon: Wasserkraft

---

  - 1.2.1. Davon: Anteil von Pumpspeicherwerken an der Erzeugung aus Wasserkraft

---

  - 1.3. Davon: Geothermische Energie

---

  - 1.4. Davon: Solarenergie

---

  - 1.5. Davon: Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie

---

  - 1.6. Davon: Windkraft

---

  - 1.7. Davon: Flüssige Brennstoffe  
Flüssigkeiten, bei deren Reaktion mit Sauerstoff Wärme in erheblicher Menge freigesetzt wird und die unmittelbar zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verbrannt werden.

---

  - 1.8. Davon: Wärmepumpen  
Die Wärmeerzeugung von Wärmepumpen ist nur dann anzugeben, wenn die Wärme an Dritte verkauft wird (d. h. wenn sie im Umwandlungssektor anfällt).

---

  - 1.9. Davon: Elektrokessel  
Von Elektrokesseln erzeugte Wärmemenge, die an Dritte verkauft wird.

---

  - 1.10. Davon: Wärme aus chemischen Prozessen  
Wärme aus exothermen (ohne Energiezufuhr ablaufenden) Prozessen wie chemische Reaktionen.  
Ohne Abwärme aus endothermen Prozessen, die als Wärme aus dem jeweils verwendeten Brennstoff zu erfassen ist.

---

  - 1.11. Davon: Sonstiges (bitte angeben)

---

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aggregate sind als Gesamtwerte für Strom- und Wärmeerzeugung getrennt anzugeben, soweit zutreffend. Die ersten drei von ihnen sind aus den Angaben für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Aggregate zu errechnen und müssen mit diesen übereinstimmen.

---

    1. Gesamtbruttoerzeugung

---

    2. Eigenverbrauch der Anlage

---

    3. Gesamtnettoerzeugung

---

    4. Einführen  
Siehe auch die Erläuterungen unter Ziffer 5 „Ausfuhren“.

---

    5. Ausfuhren  
Strommengen gelten als Ein- bzw. Ausfuhren, wenn sie über die Grenzen eines Landes hinweg befördert werden, und zwar unabhängig davon, ob eine Zollabfertigung stattgefunden hat oder nicht. Wird Strom durch ein Land hindurch geleitet, so ist die Menge als Ein- und als Ausfuhr zu erfassen.

---

    6. Verbrauch in Wärmepumpen

---

    7. Verbrauch in Elektrokesseln

---

---

8. Verbrauch in Pumpspeicherwerken

---

9. Verbrauch für Stromerzeugung

---

10. Abgegebene Energie

Für Strom: die Nettostromerzeugung aller Kraftwerke des Landes, abzüglich des gleichzeitig in Wärmepumpen, Elektrokesseln und Pumpspeicherwerken verbrauchten Stroms und abzüglich oder zuzüglich der Aus- und Einfuhren.

Für Wärme: die zum Verkauf an Dritte erzeugte Nettowärme aller Anlagen des Landes, abzüglich der für die Stromerzeugung verbrauchten Wärme und abzüglich oder zuzüglich der Aus- und Einfuhren.

---

11. Übertragungs- und Verteilungsverluste

Alle bei Transport und Verteilung von Strom und Wärme auftretenden Verluste.

Für Strom einschließlich Transformationsverluste, die nicht dem Kraftwerk zuzurechnen sind.

---

12. Berechneter Gesamtverbrauch

---

13. Statistische Abweichung

---

14. Ermittelter Gesamtverbrauch

---

Der erzeugte Strom, die verkaufte Wärme und die aufgewendeten Brennstoffmengen und die in ihnen enthaltenen Gesamtenergiemengen auf der Grundlage der in den folgenden Tabelle aufgelisteten Brennstoffe sind für Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen und für Anlagen von Eigenerzeugern getrennt anzugeben. Für beide Arten von Anlagen sind die Strom- und die Wärmeerzeugung für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen getrennt anzugeben, soweit zutreffend.

---

1. Feste Brennstoffe und industriell erzeugte Gase:

---

1.1. Anthrazit

---

1.2. Koks Kohle

---

1.3. Sonstige bituminöse Kohle

---

1.4. Subbituminöse Kohle

---

1.5. Braunkohle

---

1.6. Torf

---

1.7. Steinkohlenbriketts

---

1.8. Kokereikoks

---

1.9. Gaskoks

---

1.10. Kohlenteer

---

1.11. BKB (Braunkohlenbriketts)

---

1.12. Ortsgas

---

1.13. Kokereigas

---

- 
- 1.14. Hochofengas

---

  - 1.15. Sonstiges Konvertergas

---

  - 1.16. Torferzeugnisse

---

  - 1.17. Ölschiefer und bituminöse Sande

---

  - 2. Rohöl und Mineralölprodukte:

---

  - 2.1. Rohöl

---

  - 2.2. Erdgaskondensate

---

  - 2.3. Raffineriegas

---

  - 2.4. LPG

---

  - 2.5. Naphtha

---

  - 2.6. Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis

---

  - 2.7. Sonstiges Kerosin

---

  - 2.8. Diesel-/Gasöl (destilliertes Heizöl)

---

  - 2.9. Schweres Heizöl

---

  - 2.10. Bitumen (einschließlich Orimulsion)

---

  - 2.11. Petrolkoks

---

  - 2.12. Sonstige Mineralölerzeugnisse

---

  - 3. Erdgas

---

  - 4. Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall

---

  - 4.1. Industrieabfälle (nicht erneuerbare Energiequelle)

---

  - 4.2. Siedlungsabfälle (erneuerbare Energiequelle)

---

  - 4.3. Siedlungsabfälle (nicht erneuerbare Energiequelle)

---

  - 4.4. Feste Biobrennstoffe

---

  - 4.5. Biogase

---

  - 4.6. Biodiesel

---

  - 4.7. Sonstige flüssige Biobrennstoffe

---

  - 3.2.2. *Strom- und Wärmeverbrauch des Energiesektors*

---

  - 1. Energiesektor insgesamt  
Ohne Eigenverbrauch der Anlagen und Verbrauch in Pumpspeicherwerken, Wärmepumpen und Elektrokesseln

---

  - 1.1. Davon: Kohlebergwerke

---

  - 1.2. Davon: Öl- und Gasförderung

---

- 
- 1.3. Davon: Steinkohlenbrikettfabriken

---

  - 1.4. Davon: Kokereien

---

  - 1.5. Davon: Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken

---

  - 1.6. Davon: Gaswerke

---

  - 1.7. Davon: Hochöfen

---

  - 1.8. Davon: Erdö raffinerien

---

  - 1.9. Davon: Nuklearindustrie

---

  - 1.10. Davon: Kohleverflüssigungsanlagen

---

  - 1.11. Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung

---

  - 1.12. Davon: Vergasungsanlagen (Biogas)

---

  - 1.13. Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse

---

  - 1.14. Davon: Holzkohlefabriken

---

  - 1.15. Davon: nicht anderweitig genannt — Energie
- 

### 3.2.3. *Angabe des Energie-Endverbrauchs*

---

- 1. Industrie

---

  - 1.1. Davon: Eisen und Stahl

---

  - 1.2. Davon: chemische und petrochemische Industrie

---

  - 1.3. Davon: NE-Metallindustrie

---

  - 1.4. Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie

---

  - 1.5. Davon: Fahrzeugbau

---

  - 1.6. Davon: Maschinenbau

---

  - 1.7. Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

---

  - 1.8. Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung

---

  - 1.9. Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen

---

  - 1.10. Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren

---

  - 1.11. Davon: Baugewerbe

---

  - 1.12. Davon: Textilien und Leder

---

  - 1.13. Davon: nicht anderweitig genannt — Industrie

---

  - 2. Verkehrssektor

---

  - 2.1. Davon: Eisenbahn

---

  - 2.2. Davon: Transport in Pipelines
-

- 
- 2.3. Davon: Güterkraftverkehr

---

  - 2.4. Davon: nicht anderweitig genannt — Verkehr

---

  3. Haushalte

---

  4. gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen

---

  5. Land- und Forstwirtschaft

---

  6. Fischerei und Fischzucht

---

  7. Nicht anderweitig genannt — sonstige

---

#### 3.2.4. Ein- und Ausfuhren

Ein- und Ausfuhren von Strom und Wärme nach Ländern

#### 3.2.5. Nettostrom- und -wärmeerzeugung der Eigenerzeuger

Für folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige ist die Nettostrom- und -wärmeerzeugung der Eigenerzeuger für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen getrennt anzugeben:

- 
1. Energiesektor insgesamt

---

  - 1.1. Davon: Kohlebergwerke

---

  - 1.2. Davon: Öl- und Gasförderung

---

  - 1.3. Davon: Steinkohlenbrikettfabriken

---

  - 1.4. Davon: Kokereien

---

  - 1.5. Davon: Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken

---

  - 1.6. Davon: Gaswerke

---

  - 1.7. Davon: Hochöfen

---

  - 1.8. Davon: Erdölraffinerien

---

  - 1.9. Davon: Kohleverflüssigungsanlagen

---

  - 1.10. Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung

---

  - 1.11. Davon: Vergasungsanlagen (Biogas)

---

  - 1.12. Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse

---

  - 1.13. Davon: Holzkohlefabriken

---

  - 1.14. Davon: nicht anderweitig genannt — Energie

---

  2. Verkehrssektor

---

  - 2.1. Davon: Eisenbahn

---

  - 2.2. Davon: Transport in Pipelines

---

  - 2.3. Davon: Güterkraftverkehr

---

  - 2.4. Davon: nicht anderweitig genannt — Verkehr

---

- 
3. Übrige Sektoren: Es gilt das Verzeichnis der Aggregate unter Ziffer 3.2.3 „Angabe des Energie-Endverbrauchs“.
- 

### 3.3. Strukturdaten zur strom- und wärmeerzeugung

#### 3.3.1. Installierte elektrische Leistung und Spitzenlast

Die installierte elektrische Gesamtleistung ist für den 31. Dezember des Berichtsjahres anzugeben.

Sie umfasst die elektrische Leistung der reinen Stromerzeugungsanlagen und der KWK-Anlagen.

Die installierte elektrische Leistung ist die Summe der installierten elektrischen Leistungen aller Anlagen während einer bestimmten Betriebsdauer. Für die Zwecke dieser Statistik wird Dauerbetrieb angenommen. Das sind in der Praxis 15 Betriebsstunden täglich oder mehr. Die installierte Leistung ist die größte Wirkleistung, die bei vollem Betrieb der Anlage am Netzeinspeisungspunkt kontinuierlich abgegeben werden kann. Die Spitzenlast ist definiert als der höchste Energiewert, der von einem Netz oder einem Verbundnetz innerhalb des Landes aufgenommen oder geliefert wird.

Folgende Angaben zur installierten elektrischen Leistung sind sowohl für hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen als auch für Eigenerzeuger zu machen:

---

1. Gesamtbetrag

---

2. Kernkraftwerke

---

3. Wasserkraft

---

3.1. Davon: Gemischte Anlagen

---

3.2. Davon: Reine Pumpspeicherwerke

---

4. Geothermische Energie

---

5. Fotovoltaische Energie

---

6. Thermische Sonnenenergie

---

7. Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie

---

8. Windkraft

---

9. Flüssige Brennstoffe

---

9.1. Davon: Dampfkraftanlagen

---

9.2. Davon: Anlagen mit Verbrennungsmotoren

---

9.3. Davon: Gasturbinenanlagen

---

9.4. Davon: Anlagen mit kombiniertem Kreislauf

---

9.5. Davon: Sonstiges

Gegebenenfalls nähere Angaben machen.

---

Für das Netz sind folgende Angaben zur Spitzenlast zu machen:

---

10. Spitzenlast

---

11. Verfügbare Leistung in Spitzenlastzeiten

---

12. Daten und Uhrzeiten der Spitzenlast

---

### 3.3.2. Installierte elektrische Leistung der mit Brennstoffen betriebenen Anlagen

Die installierte elektrische Leistung der mit Brennstoffen betriebenen Anlagen ist sowohl für hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen als auch für Eigenerzeuger anzugeben, und zwar getrennt für jeden der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anlagentypen. Für Mehrstoffanlagen ist anzugeben, welche Brennstoffe hauptsächlich und welche alternativ verwendet werden.

#### 1. Einstoffanlagen:

##### 1.1. Mit Kohle oder Kohleprodukten betriebene Anlagen

Schließt mit Kokerei-, Hochofen- oder Konvertergas betriebene Anlagen ein.

##### 1.2. Mit flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen

Schließt mit Raffineriegas betriebene Anlagen ein.

##### 1.3. Mit Erdgas betriebene Anlagen

Schließt mit Ortsgas betriebene Anlagen ein.

##### 1.4. Mit Torf betriebene Anlagen

##### 1.5. Mit erneuerbaren Brennstoffen und Abfällen betriebene Anlagen

#### 2. Mehrstoffanlagen für feste und flüssige Brennstoffe

#### 3. Mehrstoffanlagen für feste Brennstoffe und Erdgas

#### 4. Mehrstoffanlagen für flüssige Brennstoffe und Erdgas

#### 5. Mehrstoffanlagen für feste und flüssige Brennstoffe sowie Erdgas

Zu den Mehrstoffanlagen zählen nur Anlagen, die ständig mit mehreren Brennstoffen betrieben werden können. Sind in einer Anlage mehrere Blöcke vorhanden, die mit unterschiedlichen Brennstoffen betrieben werden, so sind die einzelnen Blöcke den entsprechenden Typen von Einstoffanlagen zuzuordnen.

### 3.4. Daten zur kernenergie

Es sind folgende Angaben zur zivilen Nutzung der Kernenergie zu machen:

1.	Anreicherungs­kapazität Die jährliche Trennarbeitskapazität von in Betrieb befindlichen Anreicherungsanlagen (Uran-Isotopentrennung).
2.	Kapazität zur Herstellung neuer Brennelemente Jahresproduktionskapazität von Brennelementefabriken. MOX-Brennelementefabriken sind ausgenommen.
3.	Produktionskapazität von MOX-Brennelementefabriken Jahresproduktionskapazität von MOX-Brennelementefabriken. MOX-Brennstoff besteht aus einer Mischung aus Plutonium- und Uranoxid (Mischoxid — MOX).
4.	Herstellung neuer Brennelemente Herstellung neuer fertiger Brennelemente in Anlagen zur Kernbrennstoffherstellung. Brennstäbe und andere unvollständige Erzeugnisse sind ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von MOX-Brennstoff.
5.	Herstellung von MOX-Brennelementen Herstellung neuer fertiger Brennelemente in MOX-Brennelementefabriken. Brennstäbe und andere unvollständige Erzeugnisse sind ausgenommen.

6.	Erzeugung von nuklearer Wärme Die Gesamtmenge der von Kernreaktoren erzeugten Wärme für die Stromerzeugung oder für andere sinnvolle Einsatzmöglichkeiten.
7.	Jährlicher mittlerer Abbrand an endgültig entnommenen bestrahlten Brennelementen Berechneter Durchschnitt des Abbrands der Brennelemente, die während des Bezugsjahrs endgültig aus den Kernreaktoren entnommen worden sind. Ausgenommen sind Brennelemente, die vorübergehend entnommen und wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt wieder nachgeladen werden.
8.	Erzeugung von Uran und Plutonium in Wiederaufarbeitungsanlagen Während des Bezugsjahrs in Wiederaufarbeitungsanlagen erzeugtes Uran und Plutonium.
9.	Kapazität von Wiederaufarbeitungsanlagen (Uran und Plutonium) Jahreskapazität zur Wiederaufarbeitung von Uran und Plutonium.

### 3.5. Masseinheiten

1. Energiemengen	Strom: GWh Wärme: TJ Feste Brennstoffe und industriell erzeugte Gase: Es gelten die in Kapitel 1 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten. Erdgas: Es gelten die in Kapitel 2 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten. Rohöl und Mineralölprodukte: Es gelten die in Kapitel 4 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten. Erneuerbare Energiequellen und Abfälle: Es gelten die in Kapitel 5 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten. Uranium und Plutonium: tSM (Tonnen Schwermetall).
2. Leistung	Stromerzeugungskapazität: MWe Heizleistung: MWt Anreicherungs­kapazität (Uran-Isotopentrennung): (t TAE) Tonnen Trennarbeitseinheiten). Kapazität zur Erzeugung von Brennelementen tSM (Tonnen Schwermetall).

### 3.6. Ausnahmen und befreiungen

Für Frankreich gilt eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Angabe für Aggregate für Wärme. Diese Ausnahmeregelung läuft aus, sobald Frankreich in der Lage ist, diese Angabe zu machen, auf jeden Fall aber spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

## 4. ROHÖL UND MINERALÖLPRODUKTE

### 4.1. In frage kommende energieprodukte

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1. Rohöl	Rohöl ist ein Mineralöl natürlichen Ursprungs, bestehend aus einem Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und verschiedenen Verunreinigungen wie z. B. Schwefel. Bei Umgebungstemperatur und atmosphärischem Druck ist Rohöl flüssig, seine physikalischen Eigenschaften (Dichte, Viskosität usw.) sind höchst unterschiedlich. Als Rohöl gelten auch vor Ort aus dem jeweils vorhandenen Begleitgas oder aus unabhängig vorhandenem Gas zurückgewonnene Kondensate, die dem gehandeltem Rohölstrom zugeführt werden.

Energieprodukt	Definition
2. Erdgaskondensate	Erdgaskondensate bestehen aus flüssigen oder verflüssigten Kohlenwasserstoffen, die in Abtrennungsanlagen oder in Anlagen zur Verarbeitung von Gasen gewonnen wurden. Zu den Erdgaskondensaten zählen Ethan, Propan, (Iso-)Butan und (Iso-)Pentan sowie die verschiedenen Pentan-Plus-Formen (gelegentlich auch als „Naturbenzin“ oder Prozesskondensat bezeichnet).
3. Raffinerieeinsatzmaterial	Raffinerieeinsatzmaterial besteht aus verarbeitetem Öl, das zur weiteren Aufbereitung vorgesehen ist, aber nicht gemischt werden soll (z. B. Straight-Run-Heizöl oder Vakuumgasöl). Durch die anschließende Verarbeitung wird das Einsatzmaterial in verschiedene Ausgangs- oder Endprodukte umgewandelt. Diese Definition schließt Rückflüsse aus der petrochemischen Industrie in die Raffinerien ein (z. B. Pyrolysebenzin, C4-Fractionen, Gasöl- und Heizölfractionen).
4. Zusatzstoffe/Oxigenate	<p>Zusatzstoffe sind kohlenwasserstofffreie Verbindungen, die einem Produkt zugesetzt oder mit einem Produkt gemischt werden, um die Brennstoffeigenschaften des Produktes zu ändern (Oktanzahl, Cetanzahl, Verhalten bei Kälte usw.):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Oxigenate wie z. B. Alkohole (Methanol, Ethanol), Ether wie z. B. MTBE (Methyl-Tert-Butylether), ETBE (Ethyl-Tert-Butylether), TAME (Tert-Amyl-Methylether);</li> <li>— Ester (z. B. Rapsöl oder Dimethylester usw.);</li> <li>— chemische Verbindungen (z. B. Tetramethylblei, Tetraethylblei und Tenside).</li> </ul> <p><i>Anmerkung:</i> Es sind nur die zum Mischen mit Brennstoffen oder zur Verwendung als Brennstoffe bestimmten Mengen von Zusatzstoffen/Oxigenaten (Alkohole, Ether, Ester und sonstige chemische Verbindungen) anzugeben.</p>
4.1. Davon: Biobrennstoffe	<p>Biobenzin und Biodiesel. Es gelten die Definitionen für Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall in Kapitel 5.</p> <p>Es sind die Mengen von Biobrennstoffen anzugeben, die anderen flüssigen Brennstoffen zugesetzt werden, nicht die Gesamtmengen flüssige Brennstoffe + zugesetzte Biobrennstoffe.</p> <p>Ohne Biobrennstoffe, die nicht mit Motorkraftstoffen vermischt sind (d. h. Biobrennstoffe in reiner Form); letztere sind nach den Bestimmungen von Kapitel 5 anzugeben. Biobrennstoffe, die Bestandteil von Motorkraftstoffen sind, sind als Anteile am jeweiligen Produkt anzugeben.</p>
5. Sonstige Kohlenwasserstoffe	<p>Zu dieser Kategorie zählen aus bituminösem Sand, Schieferöl usw. erzeugtes Rohöl und bei der Kohleverflüssigung (siehe Kapitel 1) und der Umwandlung von Erdgas in Motorenbenzin entstehende Flüssigkeiten (siehe Kapitel 2) sowie Wasserstoff und emulgierte Öle (z.B. Orimulsion).</p> <p>Ohne Schieferöl, für das die Bestimmungen von Kapitel 1 gelten.</p> <p>Die Produktion von Schieferöl (Sekundärprodukt) ist unter der Kategorie „sonstige Kohlenwasserstoffe“ als „aus sonstigen Quellen“ auszuweisen.</p>
6. Raffineriegas (nicht verflüssigt)	Raffineriegas enthält ein Gemisch nicht kondensierbarer Gase (vorwiegend Wasserstoff, Methan, Ethan und Olefine), die bei der Destillation von Rohöl oder der Behandlung von Ölprodukten in Raffinerien (z. B. beim Cracken) gewonnen werden. Zu dieser Kategorie zählen auch Gase, die aus der petrochemischen Industrie zurückfließen.
7. Ethan	Ein in natürlichem Zustand gasförmiger geradkettiger (unverzweigter) Kohlenwasserstoff (C <sub>2</sub> H <sub>6</sub> ), der aus Erdgas- und Raffineriegasströmen gewonnen wird.

Energieprodukt	Definition
8. LPG	Leichte Kohlenwasserstoffe auf Paraffinbasis, die als sekundäre Produkte in Raffinerungsprozessen sowie bei der Stabilisierung von Rohöl und bei der Verarbeitung von Erdgas entstehen; dabei handelt es sich in erster Linie um Propan ( $C_3H_8$ ) und/oder Butan ( $C_4H_{10}$ ). Propylen, Buten, Isobuten und Isobutylen können ebenfalls vorkommen. Für Transport und Lagerung wird LPG im Allgemeinen unter Druck verflüssigt.
9. Naphtha	Naphtha ist ein Ausgangsstoff für die petrochemische Industrie (z. B. für die Herstellung von Ethylen oder Aromaten) oder für die Herstellung von Benzin durch Reformieren oder Isomerisierung in der Raffinerie.  Es umfasst Materialien im Destillationsbereich 30 °C bis 210 °C bzw. einem Teil dieses Bereichs.
10. Motorenbenzin	Motorenbenzin ist ein als Kraftstoff für Ottomotoren in Kraftfahrzeugen verwendetes Gemisch leichter, zwischen 35 °C und 215 °C destillierender Kohlenwasserstoffe. In Motorenbenzin können Zusatzstoffe, Oxigenate und Mittel zur Verbesserung der Oktanzahl einschließlich Bleiverbindungen wie z. B. TEL (Tetraethylblei) und TML (Tetramethylblei) enthalten sein.  Zu dieser Kategorie gehört auch Motorenbenzin mit eingemischten Erzeugnissen (ohne Zusatzstoffe und Oxigenate) wie z. B. Alkylate, Isomere, Reformate und zur Verwendung als Motorentreibstoff vorgesehenes gecracktes Benzin.
10.1. Davon: Biobenzin	Es gelten die Definitionen für Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall in Kapitel 5.
11. Flugbenzin	Motorenbenzin, das speziell für Flugzeug-Kolbenmotoren und mit der für sie erforderlichen Oktanzahl hergestellt wurde; der Gefrierpunkt liegt bei -60 °C und der Destillationsbereich üblicherweise zwischen 30 und 180 °C.
12. Flugturbinenkraftstoff (auf Naphthabasis oder JP4):	Alle leichten Kohlenwasserstofföle zur Verwendung in Flugturbinenaggregaten, die bei Temperaturen zwischen 100 und 250 °C destilliert werden. Bei der Herstellung werden Kerosine und Motorenbenzin oder Naphthaöle so gemischt, dass der Anteil an Aromaten maximal 25 Vol.-% beträgt und der Dampfdruck zwischen 13,7 und 20,6 kPa liegt.
13. Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis	Destillat zur Nutzung in Flugturbinenaggregaten. Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis weist das gleiche Destillationsverhalten wie Kerosin auf (Destillationstemperatur zwischen 150 °C und 300 °C, im Allgemeinen maximal 250 °C) und hat den gleichen Flammpunkt. Seine besonderen Eigenschaften (z. B. der Gefrierpunkt) werden vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) spezifiziert.  Hierzu gehören auch Kerosin-Mischprodukte.
13.1. Bio-Flugturbinenkraftstoff	Aus Biomasse gewonnene flüssige Biobrennstoffe, als Zusatz für bzw. Ersatz für Flugturbinenkraftstoff.
14. Sonstiges Kerosin	Raffiniertes Erdöldestillat, das in Bereichen außerhalb der Luftfahrt verwendet wird. Der Destillationsbereich liegt zwischen 150 °C und 300 °C.
15. Diesel-/Gasöl (destilliertes Heizöl)	Diesel-/Gasöl bestehen vor allem aus Mitteldestillat (Destillationsbereich 180 °C bis 380 °C). Sie enthalten Beimischungen und werden für unterschiedliche Verwendung in verschiedenen Qualitäten hergestellt:
15.1. Davon: Dieseldieselkraftstoff für den Straßenverkehr	In der Regel schwefelarmer Kraftstoff für Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw usw.) mit Dieselmotoren;

Energieprodukt	Definition
15.1.1. Unter 15.1: Davon: Biodiesel	Es gelten die Definitionen für Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall in Kapitel 5.
15.2 Davon: Heizöl und sonstiges Gasöl	Leichtes Heizöl für Industrie und Gewerbe, Dieselmotoröl für Schiffe und Eisenbahnen und andere Gasöle, darunter zwischen 380 °C und 540 °C destillierende schwere Gasöle, die als petrochemische Ausgangsstoffe eingesetzt werden.
16. Heizöle	Alle Rückstandsöle (schwere Heizöle) einschließlich der durch Mischung entstandenen Heizöle. Ihre Viskosität liegt über 10 cSt bei 80 °C, ihr Flammpunkt liegt stets über 50 °C und ihre Dichte stets über 0,90 kg/l.
16.1. Davon: Mit niedrigem Schwefelgehalt	Schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt < 1 %.
16.2. Davon: mit hohem Schwefelgehalt	Schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt ≥ 1 %.
17. Testbenzin und Industriebrennstoffe	Zwischenprodukte von Destillationsprozessen im Naphtha-/Kerosinbereich. Sie werden unterteilt in: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spezialbenzin (Industriebrennstoff, SBP): Leichte Öle, die bei Temperaturen zwischen 30 °C und 200 °C destillieren; sie sind je nach Trennung in der Destillationskolonne in 7 bis 8 Sorten erhältlich; die Sorten werden nach dem Temperaturunterschied zwischen den Volumina bei 5 %iger Destillation und bei 90 %iger Destillation unterschieden (maximal 60 °C).</li> <li>— Testbenzin: Spezialbenzin mit einem Flammpunkt über 30 °C; der Destillationsbereich liegt zwischen 135 °C und 200 °C.</li> </ul>
18. Schmierstoffe	Aus Destillationsnebenprodukten gewonnene Kohlenwasserstoffe; sie werden vor allem zur Verringerung der Reibung zwischen aufeinander gleitenden Flächen eingesetzt.  Einschließlich fertiger Schmieröle vom Spindelöl bis zum Zylinderöl, der in Schmierfetten enthaltenen Öle, auch Motoröle, und aller Arten von Rohstoffen für Schmieröle.
19. Bitumen	Bitumen ist ein fester, halbfester oder visköser Kohlenwasserstoff mit kolloidaler Struktur und brauner bis schwarzer Färbung, der durch die Vakuumdestillation der Ölrückstände gewonnen wird, die bei der atmosphärischen Destillation entstehen. Bitumen wird häufig auch als Asphalt bezeichnet und in erster Linie im Straßenbau und für Bedachungen verwendet.  Einschließlich Flüssigbitumen und Verschnittbitumen.
20. Paraffinwachse	Gesättigte aliphatische Kohlenwasserstoffe. Paraffinwachse sind Rückstände, die beim Entwachsen von Schmierölen gewonnen werden. Sie haben eine je nach Sorte feinere oder gröbere kristalline Struktur. Wesentliche Eigenschaften: Farblos, geruchlos, lichtdurchlässig und Schmelzpunkt über 45 °C.
21. Petrolkoks	Petrolkoks ist ein schwarzes festes Nebenprodukt, das vor allem beim Cracken und Verkoken von Mineralöl-Halbfertigerzeugnissen, Rückständen aus der Vakuumdestillation und bei der Herstellung von Teer und Teerpechen mit verzögerter Verkokung oder nach dem Fließkokverfahren anfällt. Er besteht hauptsächlich (zu 90 % bis 95 %) aus Kohlenstoff und hat einen geringen Aschegehalt. Er wird in der Stahlindustrie als Ausgangsstoff in Koksöfen verwendet, aber auch zu Heizzwecken, für die Elektrodenherstellung und zur Herstellung von Chemikalien. Die wichtigsten Formen sind Grünkoks und kalzinierter Koks.

Energieprodukt	Definition
	Umfasst auch „Katalysatorkoks“, der sich während der Raffinierprozesse auf dem Katalysator ablagert. Dieser Koks kann nicht zurückgewonnen werden und wird in der Regel als Raffineriebrennstoff verwendet.
22. Andere Erzeugnisse	Alle oben nicht ausdrücklich genannten Produkte, z. B. Teer und Schwefel. Zu dieser Kategorie zählen auch Aromate wie BTX (Benzol, Toluol und Xylol) sowie Olefine (wie Propylen), die in Raffinerien erzeugt werden.

#### 4.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

##### 4.2.1. Bereitstellung von Rohöl, NGL, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe

Die folgende Tabelle gilt für Rohöl, NGL, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe/Oxigenate (einschließlich der Biobrennstoffanteile) und sonstige Kohlenwasserstoffe:

1. Einheimische Erzeugung	Gilt nicht für Raffinerieeinsatzmaterial und Biobrennstoffe.
2. Aus anderen Quellen: Zusatzstoffe, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe, deren Erzeugung bereits in anderen Brennstoffbilanzen erfasst wird.	Gilt nicht für Rohöl, NGL und Raffinerieeinsatzmaterial.
2.1. Davon: aus Kohle	Einschließlich Flüssigkeiten aus Kohleverflüssigungsanlagen und Kokereien.
2.2. Davon: aus Erdgas	Für die Herstellung synthetischen Motorenbenzins kann Erdgas als Ausgangsstoff erforderlich sein. Die zur Methanolherstellung verwendeten Gasmengen sind nach den Bestimmungen von Kapitel 2 zu erfassen, die eingegangenen Methanolgengen nach den Bestimmungen dieses Kapitels.
2.3. Davon: aus erneuerbaren Energien	Einschließlich Biobrennstoffe, die zur Vermischung mit Motorenkraftstoffen bestimmt sind.  Die Erzeugung ist nach den Bestimmungen von Kapitel 5 zu erfassen, die zugemischten Mengen nach den Bestimmungen dieses Kapitels.
3. Rückläufe aus der petrochemischen Industrie	Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse, die von Endverbrauchern zur Weiterverarbeitung, zur Mischung oder zum Verkauf zurückgegeben werden. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Nebenprodukte petrochemischer Herstellungsprozesse.  Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.
4. Übertragene Erzeugnisse	Importierte Mineralölzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an die Endkunden bestimmte Halbfertigerzeugnisse.  Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.
5. Ein- und Ausfuhren	Einschließlich Rohöl und Mineralölprodukte, die im Rahmen von Verarbeitungsabkommen ein- oder ausgeführt wurden (d. h. Raffinieren auf Rechnung). Bei Rohöl und NGL ist das eigentliche Ursprungsland anzugeben; bei Raffinerieeinsatzmaterial und Fertigprodukten ist das Land des letzten Versands anzugeben.

Einschließlich aller Flüssiggase (z. B. LPG), die durch Rückvergasung eingeführten Flüssigerdgases gewonnen wurden, und aller Mineralölprodukte, die von der petrochemischen Industrie direkt ein- oder ausgeführt werden.

Anmerkung: Jeglicher Handel mit Biokraftstoffen, die nicht mit Motorkraftstoffen vermischt sind (d. h. in Reinform vorliegen), ist im Fragebogen über erneuerbare Energien anzugeben.

Wiederausfuhren von Öl, das zur Weiterverarbeitung unter Zollverschluss eingeführt wurde, sind als Ausfuhr des Produkts vom Verarbeitungsland in das Bestimmungsland anzugeben.

---

6. Direktverbrauch

Rohöl, NGL, Zusatzstoffe und Oxigenate (und der Anteil der Biobrennstoffe daran) sowie sonstige Kohlenwasserstoffe, die direkt und ohne vorherige Verarbeitung in Raffinerien verbraucht werden.

Einschließlich des zur Stromerzeugung verfeuerten Rohöls.

---

7. Bestandsveränderungen

Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.

---

8. Berechneter Raffinerieeingang

Rechnerisch ermittelte Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden. Definiert als:

Einheimische Erzeugung + Aus sonstigen Quellen + Rückläufe aus der Industrie + Übertragene Produkte + Einfuhren – Ausfuhren – Direktverbrauch + Bestandsveränderungen

---

9. Statistische Abweichung

Definiert als berechneter Raffinerieeingang minus erfasstem Raffinerieeingang.

---

10. Erfasster Raffinerieeingang

Gemessene Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden.

---

11. Raffinerieverluste

Differenz zwischen erfasstem Raffinerieeingang und Brutto-Raffinerieausstoß. Verluste können in Destillationsprozessen durch Verdampfung entstehen. Verluste sind als positive Werte anzugeben. Volumengewinne sind möglich, Massegewinne nicht.

---

12. Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums

Alle auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorhandenen Bestände, einschließlich Bestände von staatlichen Stellen, Großverbrauchern und Lagerunternehmen, Bestände an Bord einlaufender Hochseeschiffe, unter Zollverschluss lagernde Bestände und im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen oder ohne solche für andere gelagerte Bestände. Anfang und Ende des Bezugszeitraums sind dessen erster und letzter Tag.

---

13. Nettoheizwert

Anzugeben sind der Nettoheizwert der Erzeugung, der Einfuhren und der Ausfuhren sowie der Gesamtdurchschnitt.

---

#### 4.2.2. Bereitstellung von Rohölerzeugnissen

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben sind für Fertigerzeugnisse zu machen (Raffineriegas, Ethan, LPG, Naphtha, Motorenbenzin sowie der Anteil an Biobenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Naphthabasis, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis einschließlich des Bioanteils, sonstiges Kerosin, Diesel-/Gasöl, schweres Heizöl mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt, Testbenzin und Industriebrennstoffe, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffinwaxe, Petrolkoks und sonstige Erzeugnisse). Direkt verfeuertes Rohöl und NGL ist unter Lieferungen von Fertigerzeugnissen und Austausch zwischen Erzeugnissen auszuweisen.

1.	<p>Rohstoffeingänge</p> <p>Menge an einheimischem oder eingeführt Rohöl (einschließlich Kondensat) und einheimischen NGL, die ohne Aufbereitung in einer Ölraffinerie direkt verwendet werden, und Rückflüsse aus der petrochemischen Industrie, die zwar keine Rohstoffe sind, aber direkt verwendet werden.</p>
2.	<p>Brutto-Raffinerieausstoß</p> <p>In einer Raffinerie oder Mischanlage erzeugte Menge an Fertigerzeugnissen.</p> <p>Ohne Raffinerieverluste, aber einschließlich Raffineriebrennstoff.</p>
3.	<p>Recyclingprodukte</p> <p>Fertigprodukte, die ein zweites Mal das Vertriebsnetz durchlaufen, nachdem sie bereits einmal an Endverbraucher ausgeliefert wurden (z. B. wiederaufbereitete Schmierstoffe). Diese Mengen sind von Rückflüssen aus der petrochemischen Industrie zu unterscheiden.</p>
4.	<p>Raffineriebrennstoff</p> <p>Erdölprodukte, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs einer Raffinerie verbraucht werden.</p> <p>Ohne Produkte, die von Erdölunternehmen außerhalb des Raffinierprozesses verwendet werden, z. B. in Bunkern oder Öltankern.</p> <p>Einschließlich des Brennstoffverbrauchs der Raffinerien für die Erzeugung von Strom und Wärme zum Verkauf an Dritte.</p>
4.1.	<p>Davon: für die Stromerzeugung verwendet</p> <p>Zur Stromerzeugung in raffinerieeigenen Anlagen verwendete Mengen.</p>
4.2.	<p>Davon: in KWK-Anlagen verwendet</p> <p>In raffinerieeigenen KWK-Anlagen verwendete Mengen.</p>
4.3.	<p>Davon: für die Wärmeerzeugung verwendet</p> <p>In Raffinerien zur Wärmeerzeugung verwendete Mengen.</p>
5.	Ein- und Ausfuhren
6.	Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
7.	<p>Austausch zwischen Erzeugnissen</p> <p>Erzeugnisse, die infolge einer Änderung ihrer Spezifikation oder ihrer Mischung mit einem anderen Erzeugnis neu zugeordnet werden.</p> <p>Ein negativer Eintrag für ein Produkt muss durch einen positiven Eintrag (bzw. mehrere Einträge) eines oder mehrerer anderer Produkte ausgeglichen werden und umgekehrt. Die positiven und negativen Einträge müssen sich zu Null addieren.</p>
8.	<p>Übertragene Erzeugnisse</p> <p>Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an die Endkunden bestimmte Ausgangsstoffe.</p>
9.	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.</p>
10.	<p>Berechnete Bruttoinlandslieferungen</p> <p>Definiert als:</p> <p>Rohstoffeingänge + Raffineriebruttoleistung + Recycling-Produkte – Raffineriebrennstoff + Einfuhren – Ausfuhren – Bunkerbestände für die internationale Schifffahrt + Austausch zwischen Erzeugnissen – Übertragene Erzeugnisse + Bestandsveränderungen</p>

11.	<p>Statistische Abweichung</p> <p>Definiert als berechnete Bruttoinlandslieferungen minus erfasste Bruttoinlandslieferungen.</p>
12.	<p>Erfasste Bruttoinlandslieferungen</p> <p>Erfasste Lieferungen fertiger Mineralölprodukte aus Primärquellen (z. B. Raffinerien, Mischanlagen usw.) an den Inlandsmarkt.</p> <p>Dieser Wert kann vom berechneten Wert abweichen, was u. a. auf Unterschiede im Erfassungsbereich oder auf unterschiedliche Definitionen in den Berichtssystemen zurückzuführen ist.</p>
12.1.	<p>Davon: Bruttolieferungen an die petrochemische Industrie</p> <p>An die petrochemische Industrie gelieferte Brennstoffmengen.</p>
12.2.	<p>Davon: zur energetischen Verwendung in der petrochemischen Industrie</p> <p>Für petrochemische Prozesse wie das Dampfcracken verwendete Ölmengen.</p>
12.3.	<p>Davon: zur nichtenergetischen Verwendung in der petrochemischen Industrie</p> <p>In der Petrochemie zur Herstellung von Ethylen, Propylen, Butylen, Synthesegas, Aromaten, Butadien und anderen Rohstoffen auf Kohlenwasserstoffbasis in Prozessen wie Dampfcracken oder Dampfreformieren und in Aromatenanlagen verwendete Ölmenge. Ohne die als Brennstoff verwendeten Ölmenge.</p>
13.	Rückläufe von der petrochemischen Industrie an die Raffinerien
14.	<p>Bestände am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums</p> <p>Alle auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorhandenen Bestände, einschließlich Bestände von staatlichen Stellen, Großverbrauchern und Lagerunternehmen, Bestände an Bord einlaufender Hochseeschiffe, unter Zollverschluss lagernde Bestände und im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen oder ohne solche für andere gelagerte Bestände. Anfang und Ende des Bezugszeitraums sind dessen erster und letzter Tag.</p>
15.	<p>Bestandsveränderungen bei den öffentlichen Versorgungsbetrieben</p> <p>Anderweitig nicht unter Bestände und Bestandsveränderungen ausgewiesene Veränderungen der Bestände der öffentlichen Versorgungsbetriebe. Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.</p> <p>Gegebenenfalls einschließlich des direkt verfeuerten Rohöls und NGL.</p>
16.	Nettoheizwert der Bruttoinlandslieferungen

#### 4.2.3. Bruttoinlandslieferungen nach Sektor

In den folgenden Tabellen sind die nachstehend aufgeführten Aggregate für folgende Erzeugnisse anzugeben: Rohöl, NGL, Raffineriegas, Ethan, LPG, Naphtha, Motorenbenzin insgesamt und der Bioanteil, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Naphthabasis, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis insgesamt und der Bioanteil, sonstiges Kerosin, Diesel-/Gasöl (einschließlich der Anteile an Dieselmotorkraftstoff für den Straßenverkehr, Heiz- und sonstiger Gasöle, Biodiesel und Diesel-/Gasöl ohne Bioanteile), schweres Heizöl insgesamt (einschließlich der Anteile an Heizöl mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt), Testbenzin und Industriebrennstoff, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffinwaxse, Petrolkoks, sonstige Ölerzeugnisse.

Anzugeben sind sowohl die Mengen für die energetische als auch für die nichtenergetische Verwendung sowie die Gesamtmenge.

#### 1. Umwandlungssektor insgesamt

Für die primäre oder sekundäre Umwandlung von Energie insgesamt verwendete Brennstoffmenge.

#### 1.1. Davon: Stromerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

- 
- 1.2. Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
- 
- 1.3. Davon: KWK-Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 1.4. Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
- 
- 1.5. Davon: Wärmeerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
- 
- 1.6. Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
- 
- 1.7. Davon: Gaswerke/Vergasungsanlagen
- 
- 1.8. Davon: Anlagen für die Mischgaserzeugung
- 
- 1.9. Davon: Kokereien
- 
- 1.10. Davon: Hochöfen
- 
- 1.11. Davon: Petrochemische Industrie
- 
- 1.12. Davon: Steinkohlenbrikettfabriken
- 
- 1.13. Davon: nicht anderweitig genannt — Umwandlung
- 
2. Energiesektor insgesamt  
Im Energiesektor insgesamt für energetische Zwecke verwendete Brennstoffmenge
- 
- 2.1. Davon: Kohlebergwerke
- 
- 2.2. Davon: Öl- und Gasförderung
- 
- 2.3. Davon: Kokereien
- 
- 2.4. Davon: Hochöfen
- 
- 2.5. Davon: Gaswerke
- 
- 2.6. Davon: Kraftwerke  
Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen.
- 
- 2.7. Davon: nicht anderweitig genannt — Energie
- 
3. Netzverluste  
Außerhalb der Raffinerie bei Transport und Verteilung auftretende Verluste.  
Einschließlich Pipelineverluste.
- 
4. Energetischer Endverbrauch
- 
5. Industrie
- 
- 5.1. Davon: Eisen und Stahl
- 
- 5.2. Davon: chemische und petrochemische Industrie
- 
- 5.3. Davon: NE-Metallindustrie
- 
- 5.4. Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
- 
- 5.5. Davon: Fahrzeugbau
-

- 
- 5.6. Davon: Maschinenbau
- 
- 5.7. Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 
- 5.8. Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
- 
- 5.9. Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
- 
- 5.10. Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
- 
- 5.11. Davon: Baugewerbe
- 
- 5.12. Davon: Textilien und Leder
- 
- 5.13. Davon: nicht anderweitig genannt — Industrie
- 
6. Verkehrssektor
- 
- 6.1. Davon: grenzüberschreitender Luftverkehr
- 
- 6.2. Davon: Inlandsluftverkehr
- 
- 6.3. Davon: Güterkraftverkehr
- 
- 6.4. Davon: Eisenbahn
- 
- 6.5. Davon: Binnenschifffahrt
- 
- 6.6. Davon: Transport in Pipelines
- 
- 6.7. Davon: nicht anderweitig genannt — Verkehr
- 
7. Sonstige Sektoren
- 
- 7.1. Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
- 
- 7.2. Davon: Haushalte
- 
- 7.3. Davon: Land- und Forstwirtschaft
- 
- 7.4. Davon: Fischerei und Fischzucht
- 
- 7.5. Davon: nicht anderweitig genannt — sonstige
- 
8. Nichtenergetische Verwendung insgesamt
- Als Rohstoffe verwendete Energieprodukte, d. h. Energieprodukte, die nicht als Brennstoffe verbraucht oder in andere Brennstoffe umgewandelt werden. Die Mengen dieser Produkte sind Bestandteile der oben aufgeführten Aggregate.
- 
- 8.1. Davon: Umwandlungssektor
- 
- 8.2. Davon: Energiesektor
- 
- 8.3. Davon: Verkehrssektor
- 
- 8.4. Davon: Industrie
- 
- 8.4.1. Industriesektor, Davon: Chemische (einschließlich petrochemische) Industrie
- 
- 8.5. Davon: Sonstige Sektoren
-

4.2.4. *Ein- und Ausfuhren*

Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland. Siehe auch die Anmerkungen unter 4.2.1, Aggregat 5.

4.3. **Masseinheiten**

1. Energiemengen	10 <sup>3</sup> Tonnen
2. Heizwerte	MJ/Tonne

4.4. **Ausnahmen und befreiungen**

Zypern ist von der Angabe der einzelnen Aggregate in Abschnitt 4.2.3 Punkt 4 (sonstige Sektoren) und Punkt 5 (nichtenergetische Verwendung insgesamt) befreit; nur die Gesamtwerte für diese Aggregate sind anzugeben.

Zypern wird für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Angabe der einzelnen Aggregate in Abschnitt 4.2.3 Punkt 2 (Industrie) und Punkt 3 (Verkehr) ausgenommen; während dieses Zeitraums sind nur Gesamtwerte für diese Aggregate anzugeben.

## 5. ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN UND AUS ABFALL

5.1. **In frage kommende energieprodukte**

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1. Wasserkraft	Energiepotenzial und kinetische Energie des Wassers nach Umwandlung in Elektrizität in Wasserkraftwerken, einschließlich Pumpspeicherwerken. Meldepflicht besteht für Kraftwerke folgender Leistung: < 1 MW, 1 bis < 10 MW, ≥ 10 MW und für Pumpspeicherwerke.
2. Geothermische Energie	Energie in Form der von der Erdkruste abgestrahlten Wärme, gewöhnlich in Form von heißem Wasser oder Dampf genutzt. Diese Energieerzeugung entspricht dem Enthalpieunterschied zwischen dem in der Förderbohrung gewonnenen und dem in der Injektionsbohrung in den Untergrund zurückgepumpten Fluidum. Erdwärme wird in geologisch geeigneten Vorkommen erschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nutzung zur Stromerzeugung mit Trockendampf oder mit Sole mit hoher Enthalpie nach der Verdampfung,</li> <li>— direkte Nutzung zur Bereitstellung von Fernwärme sowie für Heizzwecke in der Landwirtschaft usw.</li> </ul>
3. Solarenergie	Zur Heißwasserbereitung und zur Stromerzeugung genutzte Sonneneinstrahlung. Die Energieerzeugung entspricht der für das Wärmeübertragungsmedium verfügbaren Wärme, d. h. der einfallenden Sonnenenergie abzüglich optischer Verluste und Kollektorverluste. Direkt genutzte passive Solarenergie zum Heizen, Kühlen und zur Beleuchtung von Wohn- und sonstigen Gebäuden wird nicht erfasst.
3.1. Davon: Fotovoltaische Energie	Sonnenlicht, das mit Hilfe von Solarzellen in Elektrizität umgewandelt wird. Solarzellen werden in der Regel aus Halbleitermaterial hergestellt, das Elektrizität erzeugt, wenn es Sonnenlicht ausgesetzt wird.
3.2. Davon: Thermische Sonnenenergie	Wärmeerzeugung aus Sonneneinstrahlung durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Solarkraftwerke oder</li> <li>b) Geräte für die Brauchwassererhitzung in Haushalten sowie für die jahreszeitlich gebundene Beheizung von Schwimmbädern (z. B. Flachkollektoren, in erster Linie Thermosiphon-Anlagen).</li> </ul>
4. Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie	Mechanische Energie, die aus der Bewegung der Gezeiten oder der Wellen oder der Meeresströmung gewonnen und zur Stromerzeugung genutzt wird.
5. Windkraft	In Windturbinen zur Erzeugung von Elektrizität genutzte kinetische Energie des Windes.

Energieprodukt	Definition
6. Industrieabfälle (nicht erneuerbare Quellen)	Industrieabfälle (fest oder flüssig) als nicht erneuerbare Energiequelle, die zur Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme direkt verbrannt werden. Die verbrauchte Brennstoffmenge sollte als Nettoheizwert angegeben werden. Industrieabfälle aus erneuerbaren Energiequellen sind in den Kategorien feste Biomasse, Biogas und/oder flüssige Biobrennstoffe zu erfassen.
7. Siedlungsabfälle:	Abfälle aus Haushalten, Krankenhäusern und dem tertiären Sektor, die in besonderen Anlagen verbrannt werden, angegeben als Nettoheizwert.
7.1. Davon: erneuerbare Energiequellen	Der Anteil der Siedlungsabfälle, der biologischen Ursprungs ist.
7.2. Davon: nicht erneuerbare Energiequellen	Der Anteil der Siedlungsabfälle, der nicht biologischen Ursprungs ist.
8. Feste Biobrennstoffe	Organisches, nicht fossiles Material biologischen Ursprungs, das als Brennstoff zur Erzeugung von Wärme oder Elektrizität genutzt werden kann. Folgende Formen werden unterschieden:
8.1. Davon: Holzkohle	Feste Rückstände der zerstörenden Destillation und der Pyrolyse von Holz und sonstigem Pflanzenmaterial.
9. Biogas:	Weitgehend aus Methan und Kohlendioxid bestehendes Gas, das durch anaerobe Verstoffwechslung von Biomasse gebildet wird.
10. Flüssige Biobrennstoffe	Es sind die Mengen von Biobrennstoffen anzugeben, nicht die Gesamtmenge der flüssigen Brennstoffe, denen Biobrennstoffe zugesetzt werden. Bei Ein- und Ausfuhren flüssiger Biobrennstoffe sind nur die Mengen anzugeben, die nicht mit Motorkraftstoffen vermischt sind (d. h. Biobrennstoffe in reiner Form). Der Handel mit Motorkraftstoffen, denen flüssige Biobrennstoffe zugesetzt sind, fällt unter Kapitel 4, Daten über Öl.  Anzugeben sind folgende flüssige Biobrennstoffe:
10.1. Davon: Biobenzin	Dazu zählen Bioethanol (aus Biomasse und/oder aus der biologisch abbaubaren Fraktion von Abfall gewonnenes Ethanol), Biomethanol (aus Biomasse und/oder aus der biologisch abbaubaren Fraktion von Abfall gewonnenes Methanol), Bio-ETBE (auf der Basis von Bioethanol erzeugter Ethyl-Tert-Butyl-Ether; der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-ETBE beträgt 47 %) und Bio-MTBE (auf der Basis von Biomethanol erzeugter Methyl-Tert-Butyl-Ether; der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-MTBE beträgt 36 %).
10.1.1. Biobenzin, Davon: Bioethanol	Aus Biomasse und/oder aus der biologisch abbaubaren Fraktion von Abfall gewonnenes Ethanol
10.2. Davon: Biodiesel	Dazu zählen Biodiesel (ein aus pflanzlichen oder tierischen Ölen gewonnener Methylester mit Dieseleigenschaften), Biodimethylether (ein aus Biomasse gewonnener Dimethylether), Fischer-Tropsch-Kraftstoffe (aus Biomasse gewonnene Fischer-Tropsch-Kraftstoffe), kalt extrahiertes Bioöl (nur durch mechanische Behandlung aus Ölsaaten gewonnenes Öl) und alle sonstigen flüssigen Biobrennstoffe, die entweder mit Dieselmotorkraftstoff vermischt oder diesem hinzugefügt oder die anstelle von Dieselmotorkraftstoff verwendet werden.
10.3. Bio-Flugturbinenkraftstoff	Aus Biomasse gewonnene flüssige Biobrennstoffe, als Zusatz für bzw. Ersatz für Flugturbinenkraftstoff.
10.4. Sonstige flüssige Biobrennstoffe	Flüssige Biobrennstoffe, die direkt als Kraftstoff verwendet und nicht unter Biobenzin oder Biodiesel fallen.

## 5.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### 5.2.1. Bruttostrom- und -wärmeerzeugung

Die Strom- und Wärmeerzeugung aus den in Abschnitt 5.1 genannten Energieprodukten (ohne Holzkohle, Biobenzin und Bio-Flugturbinenkraftstoff) sind für folgende Erzeuger getrennt anzugeben, soweit zutreffend:

- für Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen und Anlagen von Eigenerzeugern;
- für reine Stromerzeugungsanlagen, reine Wärmeerzeugungsanlagen und KWK-Anlagen.

Diese Anforderung gilt nicht für Holzkohle. Bei den flüssigen Biobrennstoffen sind Biobenzin und Bio-Flugturbinenkraftstoff ausgenommen. Für Wasserkraftwerke sind die Angaben nach folgendem Muster zu unterteilen: Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 1 MW, zwischen 1 und 10 MW und über 10 MW.

### 5.2.2. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren

Die Mengen der in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, fotovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft), die in den Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren verbraucht werden, sind in folgenden Aggregaten anzugeben:

1.	Erzeugung
2.	Einführen
3.	Ausführen
4.	Bestandsveränderungen Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
5.	Bruttoverbrauch
6.	Statistische Abweichung
7.	Umwandlungssektor insgesamt Die für die Umwandlung von Primärenergie in Sekundärenergie (z. B. von Deponiegas in Elektrizität) oder die Umwandlung in abgeleitete Energieprodukte (z. B. für Mischgas verwendetes Biogas) verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall.
7.1.	Davon: Stromerzeugungsanlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
7.2.	Davon: KWK-Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen
7.3.	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
7.4.	Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
7.5.	Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
7.6.	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
7.7.	Davon: Steinkohlenbrikettfabriken Die für die Briketterzeugung verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind im Energiesektor als Verbrauch anzugeben.

---

7.8. Davon: Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken

Die für die Braunkohlenbriketterzeugung verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind im Energiesektor als Verbrauch anzugeben.

---

7.9. Davon: Ortsgas

Die für die Ortsgaserzeugung verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind im Energiesektor als Verbrauch anzugeben.

---

7.10. Davon: Hochöfen

Die Mengen an in Hochöfen umgewandelten erneuerbaren Energien (z. B. Holzkohle).

Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an erneuerbaren Energien sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.

---

7.11. Davon: Erdgas-Mischanlagen

Menge der mit Erdgas vermischten Biogase, die dem Erdgasnetz zugeführt werden.

---

7.12. Davon: Gemische mit Motorenbenzin/Diesel/Kerosin

Mengen an flüssigen Biokraftstoffen, die nicht an Endverbraucher geliefert werden, sondern zusammen mit anderen, im Ölfragebogen aufgeführten Mineralölherzeugnissen verbraucht werden.

---

7.13. Davon: Holzkohlefabriken

Zur Herstellung von Holzkohle verbrauchte Holzmengen.

---

7.14. Davon: nicht anderweitig genannt — Umwandlung

---

5.2.3. *Energiesektor*

Die Mengen der in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, fotovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft), die im Energiesektor verbraucht werden oder für den Endverbrauch zur Verfügung stehen, sind in folgenden Aggregaten anzugeben:

---

1. Energiesektor insgesamt

Die vom Energiesektor bei seiner Umwandlungstätigkeit verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Beispiel: Die für Heizzwecke, zur Beleuchtung oder zum Betrieb von Pumpen oder Kompressoren verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall.

Die Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall, die in eine andere Energieform umgewandelt werden, sind dem Umwandlungssektor zuzurechnen.

---

1.1. Davon: Vergasungsanlagen

---

1.2. Davon: öffentliche Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen

---

1.3. Davon: Kohlebergwerke

---

1.4. Davon: Steinkohlenbrikettfabriken

---

1.5. Davon: Kokereien

---

1.6. Davon: Erdölraffinerien

---

1.7. Davon: Braunkohlen-/Torfbrikettfabriken

---

1.8. Davon: Ortsgas

---

1.9. Davon: Hochöfen

---

---

1.10. Davon: Holzkohlefabriken

---

1.11. Davon: nicht anderweitig genannt

---

2. Netzverluste

Alle bei Transport und Verteilung auftretenden Verluste.

---

#### 5.2.4. Energie-Endverbrauch

Für die in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, fotovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft) sind folgende Aggregate anzugeben:

---

1. Energetischer Endverbrauch

---

2. Industrie

---

2.1. Davon: Eisen und Stahl

---

2.2. Davon: Chemische und petrochemische Industrie

---

2.3. Davon: NE-Metallindustrie

---

2.4. Davon: Nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie

---

2.5. Davon: Fahrzeugbau

---

2.6. Davon: Maschinenbau

---

2.7. Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

---

2.8. Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung

---

2.9. Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen

---

2.10. Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren

---

2.11. Davon: Baugewerbe

---

2.12. Davon: Textilien und Leder

---

2.13. Davon: Nicht anderweitig genannt — Industrie

---

3. Verkehrssektor

---

3.1. Davon: Eisenbahn

---

3.2. Davon: Straße

---

3.3. Davon: Binnenschifffahrt

---

3.4. Davon: Nicht anderweitig genannt — Verkehr

---

4. Sonstige Sektoren

---

4.1. Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen

---

4.2. Davon: Haushalte

---

4.3. Davon: Land- und Forstwirtschaft

---

---

4.4. Davon: Fischerei und Fischzucht

---

4.5. Davon: nicht anderweitig genannt — sonstige

---

5.2.5. *Technische Merkmale der Anlagen*

Anzugeben sind folgende jeweils zum Ende des Berichtsjahres geltende Stromerzeugungskapazitäten:

---

1. Wasserkraft

Meldepflicht besteht für Anlagen folgender Größenordnung: < 1 MW, 1 bis < 10 MW, ≥ 10 MW für gemischte Anlagen und für reine Pumpspeicherwerke sowie für alle Größenklassen zusammen. Der unter Nutzung der Pumpspeicher erzeugte Strom ist nicht zu berücksichtigen.

---

2. Geothermische Energie

---

3. Fotovoltaische Energie

---

4. Thermische Sonnenenergie

---

5. Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie

---

6. Windkraft

---

7. Industrieabfälle (nicht erneuerbare Quellen)

---

8. Siedlungsabfälle

---

9. Feste Biobrennstoffe

---

10. Biogase

---

11. Biodiesel

---

12. Sonstige flüssige Biobrennstoffe

---

Anzugeben ist die Gesamtfläche installierter Sonnenkollektoren.

Anzugeben ist die Produktionskapazität für folgende Biobrennstoffe:

---

1. Biobenzin

---

2. Biodiesel

---

3. Bio-Flugbenzin

---

4. Sonstige flüssige Biobrennstoffe

---

5.2.6. *Ein- und Ausfuhren*

Für folgende Produkte sind Angaben zu machen (Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland):

---

1. Biobenzin

---

1.1. Davon: Bioethanol

---

2. Bio-Flugbenzin

---

3. Biodiesel

---

4. Sonstige flüssige Biobrennstoffe

---

5. Holzpellets

---

5.2.7. *Produktion von festen Biobrennstoffen und Biogasen*

Anzugeben sind die Produktionsmengen für folgende Produkte:

- |        |  |
|--------|--|
| 1.     | Feste Biobrennstoffe (außer Holzkohle)                                 |
| 1.1.   | Davon: Brennholz, Holzurückstände und Nebenprodukte                    |
| 1.1.1. | Aus Brennholz, Holzurückständen und Nebenprodukten, Davon: Holzpellets |
| 1.2.   | Davon: Schwarzlaug   |
| 1.3.   | Davon: Bagasse   |
| 1.4.   | Davon: Tierische Abfälle   |
| 1.5.   | Davon: Sonstige pflanzliche Materialien und Rückstände                 |
| 2.     | Biogase aus anaerober Gärung   |
| 2.1.   | Davon: Deponiegas  |
| 2.2.   | Davon: Klärschlammgas  |
| 2.3.   | Davon: Sonstige Biogase aus anaerober Gärung                           |
| 3.     | Biogase aus thermischen Prozessen                                      |

5.3. **Heizwerte**

Für folgende Produkte sind durchschnittliche Nettoheizwerte anzugeben:

- |    |                                  |
|----|----------------------------------|
| 1. | Biobenzin                        |
| 2. | Bioethanol                       |
| 3. | Biodiesel                        |
| 4. | Bio-Flugbenzin                   |
| 5. | Sonstige flüssige Biobrennstoffe |
| 6. | Holzkohle                        |

5.4. **Masseinheiten**

1. Stromerzeugung	MWh
2. Wärmeerzeugung	TJ
3. Energieprodukte aus erneuerbaren Quellen	Biobenzin, Biodiesel und sonstige flüssige Biobrennstoffe: Tonnen Holzkohle: 1 000 Tonnen Alle anderen: TJ (auf der Basis der Nettoheizwerte)
4. Sonnenkollektorfläche	1 000 m <sup>2</sup>
5. Anlagenkapazität	Biobrennstoffe: Tonnen/Jahr Alle anderen: MWe
6. Heizwerte	KJ/kg (Nettoheizwert)

### 5.5. Ausnahmen und befreiungen

Entfällt.

### 6. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Folgende Bestimmungen gelten für die Erhebung aller in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Daten:

1. Berichtszeitraum

Ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

2. Periodizität

Jährlich.

3. Frist für die Datenübermittlung

30. November des Jahres nach Ablauf des Berichtszeitraums.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

---

## ANHANG C

## MONATLICHE ENERGIESTATISTIKEN

In diesem Anhang werden der Erfassungsbereich, die Einheiten, der Berichtszeitraum, die Erhebungshäufigkeit, die Fristen und die Übermittlungsmodalitäten für die monatliche Erhebung von Energiestatistiken beschrieben.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

## 1. FESTE BRENNSTOFFE

## 1.1. In frage kommende energieprodukte

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1. Steinkohle	Steinkohle bezeichnet Kohle mit einem Bruttoheizwert von über 20 000 kJ/kg, aschefrei aber feucht und mit einem mittleren Vitritin-Reflexionskoeffizienten von mindestens 0,6 %.
2. Braunkohle	Nicht backende Kohle mit einem Bruttoheizwert von unter 20 000 kJ/kg und einem Gehalt von über 31 % an flüchtigen Bestandteilen auf trockener, mineralstofffreier Basis.
3. Torf	Brennbares weiches, poröses oder verdichtetes fossiles Sediment pflanzlichen Ursprungs mit hohem Wassergehalt (im Ausgangszustand bis zu 90 %), leicht zu schneiden und von heller bis dunkelbrauner Farbe. Torf für die nichtenergetische Verwendung wird hier nicht erfasst. Brenntorf wird hier erfasst.
4. Steinkohlenbriketts	Ein Brennstoffmaterial aus Feinkohle, das unter Zusatz eines Bindemittels in eine bestimmte Form gepresst wird.
5. BKB (Braunkohlenbriketts)	Braunkohlenbriketts werden mittels Hochdruckverpressung bindemittelfrei aus Braunkohle oder subbituminöser Kohle unter Beigabe von getrockneter Feinkohle und Kohlenstaub hergestellt.
6. Koks	Durch Verkokung von Kohle (hauptsächlich Kokskohle) bei hohen Temperaturen entstandenes festes Produkt mit einem niedrigen Anteil an Feuchtigkeit und flüchtigen Bestandteilen. Kokereikoks wird vorwiegend in der Eisen- und Stahlindustrie als Energieträger und als chemischer Zusatzstoff eingesetzt. Koksgrus und Gießereikoks werden ebenfalls zum Kokereikoks gezählt. Ferner ist auch Halbkoks, ein durch Kohleverkokung bei niedrigen Temperaturen gewonnenes festes Erzeugnis, dieser Kategorie zuzurechnen. Halbkoks wird in Haushalten sowie in den Umwandlungsanlagen selbst als Brennstoff eingesetzt. Außerdem zählen auch Koks, Koksgrus, Gaskoks und Halbkoks aus Braunkohle zu dieser Position.

## 1.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

## 1.2.1. Versorgungssektor

Folgende Aggregate sind für Steinkohle, Braunkohle und Torf anzugeben:

1. Erzeugung
2. Wiedergewinnung (gilt nur für Steinkohle) In Bergwerken wiedergewonnene Schlammkohle und Brandschiefer.

- 
3. Gesamteinfuhren
- 
4. Gesamtausfuhren
- 
5. Bestände:
- Beginn des Zeitraums
  - Ende des Zeitraums
  - Bestandsveränderungen
- Bestände der Bergwerke und Importeure.
- Ohne Verbraucherbestände (z. B. in Kraftwerken und Kokereien), jedoch einschließlich der Bestände von Verbrauchern, die direkt importieren.
- Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
- 
6. Berechnete Inlandslieferungen
- Berechnete Gesamtmenge der für den inländischen Verbrauch gelieferten Mengen. Definiert als:
- $$\text{Erzeugung} + \text{Wiedergewinnung} + \text{Einfuhren} - \text{Ausfuhren} + \text{Bestandsveränderungen}.$$
- 
7. Statistische Abweichung
- Berechnete Inlandslieferungen minus erfasste Inlandslieferungen.
- Gilt nur für Steinkohle.
- 
8. Erfasste Inlandslieferungen
- Tatsächlich an den inländischen Markt gelieferte Mengen. Summe aller Lieferungen an die verschiedenen Verbraucher. Berechnete und erfasste Lieferungen können voneinander abweichen.
- Gilt nur für Steinkohle.
- 
- 8.1. Davon: Lieferungen an hauptsächlich der Energieerzeugung dienende Kraftwerke
- 
- 8.2. Davon: Lieferungen an Kokereien
- 
- 8.3. Davon: Lieferungen an Steinkohlenbrikettfabriken
- Bei der Umwandlung in (bergwerkseigenen und unabhängigen) Brikettfabriken verbrauchte Menge.
- 
- 8.4. Davon: Lieferungen an die Industrie insgesamt
- 
- 8.5. Davon: sonstige Lieferungen (Dienstleistungssektor, Haushalte usw.)
- Lieferungen an Haushalte (einschließlich Deputatlieferungen an Beschäftigte der Bergwerke und ihrer Nebenbetriebe), an den Dienstleistungssektor (Verwaltung, Handel usw.) und an nicht anderweitig genannte Sektoren).
- 
- Folgende Aggregate sind für Koks, Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts anzugeben:
- 
1. Erzeugung
- 
2. Gesamteinfuhren
- 
3. Gesamtausfuhren
-

- 
4. Bestände:
- Beginn des Zeitraums
  - Ende des Zeitraums
  - Bestandsveränderungen
- Bestände der Kokereien (an Koks) und der Steinkohlenbrikettfabriken (an Briketts).
- Ohne Bestände der Verbraucher, jedoch einschließlich der Bestände von Verbrauchern, die direkt importieren.
- Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
- 
5. Berechnete Inlandslieferungen
- Berechnete Gesamtmenge der für den inländischen Verbrauch gelieferten Mengen. Definiert als:
- Produktion + Einfuhren – Ausfuhren + Bestandsveränderungen
- 
6. Lieferungen an die Eisen- und Stahlindustrie (gilt nur für Koks)
- 

#### 1.2.2. Einfuhren

Für Steinkohle sind folgende Angaben zu machen: Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland.

#### 1.3. Masseinheiten

Alle Mengen sind in  $10^3$  Tonnen anzugeben.

#### 1.4. Ausnahmen und befreiungen

Entfällt.

#### 2. STROM

##### 2.1. In frage kommende energieprodukte

Dieses Kapitel betrifft Strom.

##### 2.2. Verzeichnis der aggregate

Folgende Aggregate sind anzugeben:

###### 2.2.1. Stromerzeugung

Für die nachstehenden Aggregate sind Brutto- und Nettomengen anzugeben:

- 
1. Stromerzeugung insgesamt
- 
- 1.1. Davon: Kernkraftwerke
- 
- 1.2. Davon: Wasserkraft
- 
- 1.2.1. Unter 1.2: Davon: Anteil von Pumpspeicherwerken an der Erzeugung aus Wasserkraft
- 
- 1.3. Davon: Geothermische Energie
- 
- 1.4. Davon: Konventionelle Wärmekraftwerke
- 
- 1.5. Davon: Windkraft
- 

Außerdem sind folgende Energiemengen anzugeben:

- 
2. Einfuhren
- 
- 2.1. Davon: aus anderen EU-Ländern
-

---

3. Ausfuhren

---

3.1. Davon: in Nicht-EU-Länder

---

4. Verbrauch in Pumpspeicherwerken

---

5. Inlandsverbrauch

Wird wie folgt berechnet:

Gesamtnettoerzeugung + Einfuhren – Ausfuhren – Verbrauch in Pumpspeicherwerken

---

Hinsichtlich des Brennstoffverbrauchs in Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen sind folgende Aggregate anzugeben (zur Definition von Braunkohle und Steinkohle siehe Anhang B bzw. Anhang C):

---

6. Gesamtbrennstoffverbrauch in Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

Gesamte Brennstoffmenge, die für die Stromerzeugung sowie für die Erzeugung von Wärme, die ausschließlich zum Verkauf an Dritte bestimmt ist, verbraucht wird.

---

6.1. Davon: Steinkohle

---

6.2. Davon: Braunkohle

---

6.3. Davon: Mineralölerzeugnisse

---

6.4. Davon: Erdgas

---

6.5. Davon: abgeleitetes Gas (industriell erzeugte Gase)

---

6.6. Davon: andere Brennstoffe

---

#### 2.2.2. Brennstoffbestände der Anlagen hauptsächlich als Energieerzeuger tätiger Unternehmen

Hierunter versteht man Anlagen, in denen Brennstoffe als Primärenergieträger eingesetzt werden und die der öffentlichen Stromversorgung dienen. Folgende Endbestände (Bestände am Ende des Berichtsmonats) sind anzugeben:

---

1. Steinkohle

---

2. Braunkohle

---

3. Mineralölerzeugnisse

---

#### 2.3. Masseinheiten

1. Energiemengen

Strom: GWh

Steinkohle, Braunkohle und Mineralölerzeugnisse:  $10^3$  Tonnen und TJ auf der Basis des Nettoheizwertes.

Erdgas und abgeleitete Gase: TJ auf der Basis des Bruttoheizwertes.

Andere Brennstoffe: TJ auf der Basis des Nettoheizwertes.

Nukleare Wärme: TJ.

---

2. Bestände	10 <sup>3</sup> Tonnen
-------------	------------------------

## 2.4. Ausnahmen und Befreiungen

Entfällt.

## 3. ROHÖL UND MINERALÖLPRODUKTE

### 3.1. In frage kommende energieprodukte

Soweit nicht anders bestimmt betrifft diese Datenerhebung die nachstehend aufgeführten Energieprodukte, für die die Definitionen in Anhang B Kapitel 4 gelten: Rohöl, NGL, Raffinerieeinsatzmaterial, sonstige Kohlenwasserstoffe, Raffineriegas (nicht verflüssigt), Ethan, LPG, Naphtha, Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff (auf Naphthabasis oder JP4), Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, sonstiges Kerosin, Diesel-/Gasöl (destilliertes Heizöl), Dieselmotorkraftstoff für Kraftfahrzeuge, Heizöl und sonstiges Gasöl, schweres Heizöl (mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt), Testbenzin und Industriebrennstoffe, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffinwaxe und Petrolkoks.

Bei Motorenbenzin sind, soweit zutreffend, zwei Kategorien zu unterscheiden: Biobenzin und Nicht-Biobenzin; bei Flugturbinenkraftstoff ist zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden: Bio-Flugturbinenkraftstoff und Nicht-Bio-Flugturbinenkraftstoff; bei Diesel-/Gasöl sind vier Kategorien zu unterscheiden: Dieselmotorkraftstoff für den Straßenverkehr, Heizöl und sonstiges Gasöl, Biodiesel und Heizöl/sonstiges Gasöl ohne Bioanteile.

Die „sonstigen Erzeugnisse“ umfassen sowohl die in Anhang B Kapitel 4 definierten Erzeugnisse als auch Testbenzin und Industriebrennstoffe, Schmierstoffe, Bitumen und Paraffinwaxe. Die Mengen dieser Erzeugnisse sind nicht getrennt anzugeben.

### 3.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

#### 3.2.1. Versorgungssektor

Die folgende Tabelle gilt nur für Rohöl, NGL, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe/Oxigenate, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe:

#### 1. Einheimische Erzeugung

Gilt nicht für Raffinerieeinsatzmaterial.

#### 2. Sonstige Quellen

Zusatzstoffe, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe, deren Erzeugung bereits in anderen Brennstoffbilanzen erfasst wird.

Gilt nicht für Rohöl, NGL und Raffinerieeinsatzmaterial.

#### 3. Rückläufe aus der petrochemischen Industrie

Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse, die von Endverbrauchern zur Weiterverarbeitung, zur Mischung oder zum Verkauf zurückgegeben werden. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Nebenprodukte petrochemischer Herstellungsprozesse. Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.

#### 4. Übertragene Erzeugnisse

Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an Endkunden bestimmte Halbfertigerzeugnisse.

Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.

#### 5. Ein- und Ausfuhren

Einschließlich Rohöl und Mineralölprodukte, die im Rahmen von Verarbeitungsabkommen ein- oder ausgeführt wurden (d. h. Raffinieren auf Rechnung). Bei Rohöl und NGL ist das eigentliche Ursprungsland anzugeben; bei Raffinerieeinsatzmaterial und Fertigprodukten ist das Land des letzten Versands anzugeben.

Einschließlich aller Flüssiggase (z. B. LPG), die durch Rückvergasung eingeführten Flüssigerdgases gewonnen wurden, und aller Mineralölprodukte, die von der petrochemischen Industrie direkt ein- oder ausgeführt werden.

*Anmerkung:* Jeglicher Handel mit Biokraftstoffen, die nicht mit Motorkraftstoffen vermischt sind (d. h. in Reinform vorliegen), ist im Fragebogen über erneuerbare Energien anzugeben.

---

6. Direktverbrauch

Rohöl, NGL und sonstige Kohlenwasserstoffe, die ohne Aufbereitung in einer Raffinerie direkt verwendet werden.

Einschließlich des zur Stromerzeugung verfeuerten Rohöls.

---

7. Bestandsveränderungen

Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.

---

8. Berechneter Raffinerieeingang

Rechnerisch ermittelte Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden. Definiert als:

Einheimische Erzeugung + sonstige Quellen + Rückläufe aus der Industrie + Übertragene Produkte + Einfuhren – Ausfuhren – Direktverbrauch + Bestandsveränderungen

---

9. Statistische Abweichung

Definiert als berechneter Raffinerieeingang minus erfasstem Raffinerieeingang.

---

10. Erfasster Raffinerieeingang

Gemessene Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden.

---

11. Raffinerieverluste

Differenz zwischen erfasstem Raffinerieeingang und Brutto-Raffinerieausstoß. Verluste können in Destillationsprozessen durch Verdampfung entstehen. Verluste sind als positive Werte anzugeben. Volumengewinne sind möglich, Massegewinne nicht.

---

Die folgende Tabelle gilt nicht für Raffinerieeinsatzmaterial und Zusatzstoffe/Oxigenate.

---

1. Rohstoffeingänge

Menge an einheimischem oder eingeführtem Rohöl (einschließlich Kondensat) und einheimischen NGL, die ohne Aufbereitung in einer Ölraffinerie direkt verwendet werden, und Rückflüsse aus der petrochemischen Industrie, die zwar keine Rohstoffe sind, aber direkt verwendet werden.

---

2. Brutto-Raffinerieausstoß

In einer Raffinerie oder Mischanlage erzeugte Menge an Fertigerzeugnissen.

Ohne Raffinerieverluste, aber einschließlich Raffineriebrennstoff.

---

3. Recyclingprodukte

Fertigprodukte, die ein zweites Mal das Vertriebsnetz durchlaufen, nachdem sie bereits einmal an Endverbraucher ausgeliefert wurden (z. B. wiederaufbereitete Schmierstoffe). Diese Mengen sind von Rückflüssen aus der petrochemischen Industrie zu unterscheiden.

---

4. Raffineriebrennstoff

Erdölprodukte, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs einer Raffinerie verbraucht werden.

Ohne Produkte, die von Erdölunternehmen außerhalb des Raffinerieprozesses verwendet werden, z. B. in Bunkern oder Öltankern.

Einschließlich des Brennstoffverbrauchs der Raffinerien für die Erzeugung von Strom und Wärme zum Verkauf an Dritte.

---

- 
5. Ein- und Ausfuhren
- 
6. Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
- 
7. Austausch zwischen Erzeugnissen
- Erzeugnisse, die infolge einer Änderung ihrer Spezifikation oder ihrer Mischung mit einem anderen Erzeugnis neu zugeordnet werden.
- Ein negativer Eintrag für ein Produkt muss durch einen positiven Eintrag (bzw. mehrere Einträge) eines oder mehrerer anderer Produkte ausgeglichen werden und umgekehrt. Die positiven und negativen Einträge müssen sich zu Null addieren.
- 
8. Übertragene Erzeugnisse
- Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an Endkunden bestimmte Halbfertigerzeugnisse.
- 
9. Bestandsveränderungen
- Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.
- 
10. Berechnete Bruttoinlandslieferungen
- Definiert als:
- $$\text{Rohstoffeingänge} + \text{Raffineriebruttoleistung} + \text{Recycling-Produkte} - \text{Raffineriebrennstoff} + \text{Einfuhren} - \text{Ausfuhren} - \text{Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)} + \text{Austausch zwischen Erzeugnissen} - \text{Übertragene Erzeugnisse} + \text{Bestandsveränderungen}$$
- 
11. Statistische Abweichung
- Definiert als berechnete Bruttoinlandslieferungen minus erfasste Bruttoinlandslieferungen.
- 
12. Erfasste Bruttoinlandslieferungen
- Erfasste Lieferungen fertiger Mineralölprodukte aus Primärquellen (z. B. Raffinerien, Mischanlagen usw.) an den Inlandsmarkt.
- Dieser Wert kann vom berechneten Wert abweichen, was u. a. auf Unterschiede im Erfassungsbereich oder auf unterschiedliche Definitionen in den Berichtssystemen zurückzuführen ist.
- 
- 12.1. Davon: Lieferungen an die internationale Zivilluftfahrt
- 
- 12.2. Davon: Lieferungen an hauptsächlich der Energieerzeugung dienende Kraftwerke
- 
- 12.3. Davon: Lieferungen von Kraftfahrzeug-LPG
- 
- 12.4. Davon: (Brutto-) Lieferungen an die petrochemische Industrie
- 
13. Rückläufe von der petrochemischen Industrie an die Raffinerien
- 
14. Nettoinlandslieferungen insgesamt
- 

### 3.2.2. Bestände

Folgende Anfangs- und Endbestände sind für alle Energieprodukte, einschließlich Zusatzstoffe/Oxigenate jedoch ohne Raffineriegas anzugeben:

- 
1. Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates
- Bestände an folgenden Orten: Raffinerietanks, Massengutterminals, Tanklager an Pipelines, Binnenschiffe, Küstentankschiffe (wenn Abgangs- und Bestimmungshafen im selben Land liegen), Tankschiffe in Häfen der Mitgliedstaaten (wenn ihre Ladung dort gelöscht werden soll), Bunker der Binnenschifffahrt. Ohne Bestände in Pipelines, Eisenbahnkesselwagen, Tank-Lkw, Bunkern der Hochseeschifffahrt, Tankstellen, Einzelhandelsbetrieben und Bunkern auf See.
-

- 
2. Im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen für andere Staaten gelagerte Bestände  
Auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorhandene Bestände, die Eigentum eines anderen Staates sind und zu denen der Zugang durch ein Abkommen zwischen den jeweiligen Staaten gewährleistet ist.
- 
3. Bestände mit bekannter ausländischer Bestimmung  
Unter 2 nicht erfasste Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates, die Eigentum eines anderen Staates und für diesen bestimmt sind. Diese Bestände können sich innerhalb oder außerhalb eines Zolllagers befinden.
- 
4. Sonstige Bestände unter Zollverschluss  
Weder unter 2 noch unter 3 erfasste Bestände, unabhängig davon, ob sie verzollt sind oder nicht.
- 
5. Bestände von Großverbrauchern  
Umfasst Bestände, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Umfasst keine Bestände anderer Verbraucher.
- 
6. Bestände an Bord einlaufender Hochseeschiffe im Hafen oder auf Reede  
Umfasst Bestände unabhängig davon, ob sie verzollt sind oder nicht. Ohne Bestände an Bord von Schiffen auf hoher See.  
  
Einschließlich Öl in Küstentankschiffen, deren Abgangs- und Bestimmungshafen in demselben Land liegen. Für einlaufende Schiffe mit mehreren Entladehäfen ist nur die Menge anzugeben, die im Meldeland entladen wird.
- 
7. Von staatlichen Stellen auf dem Hoheitsgebiet des Staates gelagerte Bestände  
Umfasst Bestände für nichtmilitärische Zwecke, die von Staaten auf ihrem Hoheitsgebiet gelagert werden, Eigentum des Staates sind oder von ihm kontrolliert werden und ausschließlich für den Notfall gelagert werden.  
  
Ohne Bestände staatlicher Ölgesellschaften und Elektrizitätswerke und ohne Bestände, die direkt von Ölgesellschaften im Auftrag des Staates gelagert werden.
- 
8. Auf dem Hoheitsgebiet des Staates befindliche Bestände von Lagerunternehmen  
Bestände privater und staatlicher Stellen, die eingerichtet wurden, um Bestände ausschließlich für Notfälle vorzuhalten.  
  
Ohne Pflichtbestände privater Unternehmen.
- 
9. Alle übrigen Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates  
Alle übrigen Bestände, die den Bestimmungen unter 1 entsprechen.
- 
10. Im Ausland im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen lagernde Bestände  
Bestände, die Eigentum des Meldelandes sind, aber in einem anderen Land lagern und zu denen der Zugang durch ein zwischen den Regierungen geschlossenes Abkommen gewährleistet ist.
- 
- 10.1. Davon: Bestände des Staates
- 
- 10.2. Davon: Bestände von Lagerunternehmen
- 
- 10.3. Davon: sonstige Bestände
- 
11. Im Ausland lagernde Bestände, die endgültig für die Einfuhr in ihr Land vorgesehen sind  
Nicht unter 10 erfasste Bestände, die Eigentum ihres Landes sind, in einem anderen Land lagern und auf die Einfuhr in ihr Land warten.
- 
12. Sonstige Bestände unter Zollverschluss  
Sonstige Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates, die in den obigen Kategorien nicht erfasst sind.
-

---

### 13. Pipelineinhalt

In den Pipelines befindliches Öl (Rohöl und Mineralölerzeugnisse), das für die Aufrechterhaltung des Flusses in den Pipelines erforderlich ist.

---

Außerdem sind folgende Mengen nach Ländern aufzuschlüsseln:

- im Rahmen von Regierungsvereinbarungen für andere Länder gelagerte Endbestände, nach Empfängerland;
- im Rahmen von Regierungsvereinbarungen für andere Länder gelagerte Endbestände, davon der Delegation unterliegende, nach Empfängerland;
- sonstige Endbestände mit bekannter ausländischer Bestimmung, nach Empfängerland;
- im Ausland im Rahmen von Regierungsvereinbarungen lagernde Endbestände, nach Standort;
- im Rahmen von Regierungsvereinbarungen für andere Länder gelagerte Endbestände, davon der Delegation unterliegende, nach Standort;
- im Ausland lagernde Endbestände, die endgültig für die Einfuhr in das Meldeland vorgesehen sind, nach Standort.

Anfangsbestände sind die Bestände am letzten Tag des dem Berichtsmonat vorausgehenden Monats. Endbestände sind die Bestände am letzten Tag des Berichtsmonats.

#### 3.2.3. Ein- und Ausfuhren

Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland.

#### 3.3. Masseinheiten

Energiemengen: 10<sup>3</sup> Tonnen

#### 3.4. Geografische hinweise

Lediglich für statistische Berichtszwecke gelten die Angaben in Anhang A Kapitel 1, mit folgenden Ausnahmen:

1. Dänemark einschließlich Färöer und Grönland,
2. Schweiz einschließlich Liechtenstein.

#### 3.5. Ausnahmen und befreiungen

Entfällt.

#### 4. ERDGAS

##### 4.1. In frage kommende energieprodukte

Erdgas wird in Anhang B Kapitel 2 definiert.

##### 4.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

###### 4.2.1. Versorgungssektor

---

###### 1. Einheimische Erzeugung

Alle innerhalb der nationalen Grenzen geförderten trockenen vermarktbareren Mengen, einschließlich Off-shore-Förderung. Nach Reinigung und Extraktion von Erdgaskondensaten und Schwefel gemessene Mengen.

Ohne Extraktionsverluste und zurückgepresste, abgeblasene oder abgepackelte Mengen.

Einschließlich der in der Erdgasindustrie bei der Erdgasförderung, in Pipelines und in Verarbeitungsanlagen eingesetzten Mengen.

---

###### 2. Einfuhren

---

###### 3. Ausfuhren

---

- 
4. Bestandsveränderungen  
Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.

---

  5. Berechnete Bruttoinlandslieferungen  
Definiert als:  
Einheimische Erzeugung + Einfuhren – Ausfuhren – Bestandsveränderungen

---

  6. Statistische Abweichung  
Definiert als berechnete Bruttoinlandslieferungen minus erfasste Bruttoinlandslieferungen.

---

  7. Erfasste Bruttoinlandslieferungen  
Einschließlich des in der Gasindustrie für Wärmeerzeugung und Anlagenbetrieb verbrauchten Gases (d. h. Verbrauch für Gasförderung, in Pipelinesystemen und in Verarbeitungsanlagen) und der Verteilungsverluste.

---

  8. Auf dem Hoheitsgebiet des Staates lagernde Anfangs- und Endbestände  
In besonderen Speichereinrichtungen (erschöpfte Gas- oder Ölfelder, Aquifer, Salzkavernen, gemischte Hohlräume u. a.) oder als Flüssiggas gelagerte Mengen. Anfangsbestände sind die Bestände am letzten Tag des dem Berichtsmonat vorausgehenden Monats. Endbestände sind die Bestände am letzten Tag des Berichtsmonats.

---

  9. Eigenverbrauch und Verluste in der Gasindustrie  
In der Gasindustrie für Wärmeerzeugung und Anlagenbetrieb verbrauchtes Gas (d. h. Verbrauch für Gasförderung, in Pipelinesystemen und in Verarbeitungsanlagen).  
Einschließlich Verteilungsverluste.
- 

#### 4.2.2. Ein- und Ausfuhren

Im Gegensatz zu den Begriffsbestimmungen in Anhang A sind die Ein- und Ausfuhren in diesem Fall nach den Nachbarländern aufgeschlüsselt anzugeben.

#### 4.3. Masseinheiten

Die Mengen sind in zwei Einheiten anzugeben:

- in Volumeneinheiten: in  $10^6 \text{ m}^3$  bei Referenzgasbedingungen  
(15 °C, 101,325 kPa),
- in Energieeinheiten: in TJ auf der Basis des Bruttoheizwerts.

#### 4.4. Ausnahmen und befreiungen

Entfällt.

#### 5. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Folgende Bestimmungen gelten für die Erhebung aller in den vorstehenden Kapiteln aufgeführten Daten:

1. Berichtszeitraum  
Kalendermonat.
2. Periodizität  
Monatlich.
3. Frist für die Datenübermittlung  
Für alle unter Ziffer 3 (Rohöl- und Mineralölprodukte) und Ziffer 4 (Erdgas) aufgeführten Daten: innerhalb von 55 Tagen nach dem Berichtsmonat.  
Sonstige Daten: Innerhalb von drei Monaten nach dem Berichtsmonat.
4. Übertragungsformat und -verfahren  
Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.  
Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

## ANHANG D

**MONATLICH ZU ÜBERMITTELNDE KURZFRISTIGE STATISTIKEN**

In diesem Anhang werden der Erfassungsbereich, die Einheiten, der Berichtszeitraum, die Erhebungshäufigkeit, die Fristen und die Übermittlungsmodalitäten für die monatliche Erhebung statistischer Daten beschrieben.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

## 1. ERDGAS

1.1. **In frage kommende energieprodukte**

Dieses Kapitel betrifft ausschließlich Erdgas. Erdgas wird in Anhang B Kapitel 2 definiert.

1.2. **Verzeichnis der aggregate**

Folgende Aggregate sind anzugeben:

---

1. Erzeugung

---

2. Einfuhren

---

3. Ausfuhren

---

4. Bestandsveränderungen

Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.

---

5. Versorgung

Diese Kategorie wird wie folgt berechnet:

Erzeugung + Einfuhren – Ausfuhren + Bestandsveränderungen

---

6 Bestände am Ende des Monats

---

1.3. **Masseinheiten**

Erdgasmengen sind in TJ auf der Basis des Bruttoheizwerts anzugeben.

1.4. **Sonstige bestimmungen**

1. Berichtszeitraum

Kalendermonat.

2. Periodizität

Monatlich.

3. Frist für die Datenübermittlung

Innerhalb eines Monats nach dem Berichtsmonat.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

1.5. **Ausnahmen und befreiungen**

Deutschland ist von der Erhebung dieser Daten bis zum 30. September 2014 befreit.

## 2. STROM

2.1. **In frage kommende energieprodukte**

Dieses Kapitel betrifft ausschließlich Strom.

2.2. **Verzeichnis der aggregate**

Folgende Aggregate sind anzugeben:

- 
1. Stromerzeugung insgesamt  
Gesamte Bruttomenge der erzeugten elektrischen Energie.  
Einschließlich Eigenverbrauch der Kraftwerke.
- 

2. Einfuhren

---

3. Ausfuhren

---

4. Bruttostromversorgung  
Diese Kategorie wird wie folgt berechnet:  
Gesamterzeugung + Einfuhren – Ausfuhren
- 

### 2.3. MASSEINHEITEN

Energiemengen sind in GWh anzugeben.

### 2.4. Sonstige Bestimmungen

1. Berichtszeitraum  
Kalendermonat.
2. Periodizität  
Monatlich.
3. Frist für die Datenübermittlung  
Innerhalb eines Monats nach dem Berichtsmonat.
4. Übertragungsformat und -verfahren  
Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.  
Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

### 2.5. Ausnahmen und Befreiungen

Deutschland ist von dieser Datenerhebung befreit.

### 3. ROHÖL UND MINERALÖLPRODUKTE

Diese Datenerhebung ist allgemein als „JODI-Fragebogen“ bekannt.

#### 3.1. In frage kommende energieprodukte

Soweit nicht anders bestimmt betrifft diese Datenerhebung die nachstehend aufgeführten Energieprodukte, für die die Definitionen in Anhang B Kapitel 4 gelten: Rohöl, LPG, Benzin (Summe aus Motorenbenzin und Flugbenzin), Kerosin (Summe aus Fluggasturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und sonstigem Kerosin), Diesel-/Gasöl, schweres Heizöl (mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt).

Die Erhebung betrifft ferner „Öl insgesamt“, d. h. die Summe aller dieser Erzeugnisse ausgenommen Rohöl, einschließlich sonstiger Mineralölerzeugnisse wie Raffineriegas, Ethan, Naphtha, Petrolkoks, Testbenzin und Industriebrennstoffe, Paraffinwachse, Bitumen, Schmierstoffe u. a.

#### 3.2. Verzeichnis der aggregate

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind die folgenden Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

##### 3.2.1. Versorgungssektor

Die folgende Tabelle gilt nur für Rohöl:

- 
1. Erzeugung
- 
2. Einfuhren
- 
3. Ausfuhren
- 
4. Endbestände
-

---

5. Bestandsveränderungen

Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.

---

6. Raffinerieeingang

Erfasster Raffineriedurchsatz

---

Die folgende Tabelle gilt für Rohöl, LPG, Benzin, Kerosin, Diesel-/Gasöl, schweres Heizöl und Öl insgesamt:

---

1. Raffinerieausstoß

Bruttoausstoß (einschließlich Brennstoffe für den Eigenverbrauch der Raffinerien).

---

2. Einfuhren

---

3. Ausfuhren

---

4. Endbestände

---

5. Bestandsveränderungen

Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.

---

6. Nachfrage

Lieferungen und Verkäufe an den inländischen Markt (Inlandsverbrauch) zuzüglich Eigenverbrauch der Raffinerien und Lieferungen für die Bunkerbestände der internationalen See- und Luftfahrt. Der Gesamtölbedarf schließt Rohöl ein.

---

3.3. **Masseinheiten**

Energiemengen: 10<sup>3</sup> Tonnen

3.4. **Sonstige Bestimmungen**

1. Berichtszeitraum

Kalendermonat.

2. Periodizität

Monatlich.

3. Frist für die Datenübermittlung

Innerhalb von 25 Tagen nach dem Berichtsmonat.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

3.5. **Ausnahmen und Befreiungen**

Entfällt.“

---